



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2017/0958
Datum: 21.03.2017

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	04.04.2017	öffentlich

Tagesordnung

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg);

Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen Nrn. 5 - 8 der Firma F., Much (B262), im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

**zu B262, Firma F., Much
Antrag Nr. 5 mit Schreiben vom 02.12.2015**

Stellungnahme:

Antrag Nr. 5

Es wird beantragt, den vorliegenden Antrag Nr. 5 vom 02.12.2015 als Antrag zur geplanten Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu behandeln. Es wird Bezug genommen auf den Antrag Nr. 4 vom 23.07.2013 (Abwägungsvorschlag der Stadt Hennef B 262 Teil 4 vom Nov. 2014).

Abwägung:

Der Antrag ging bei der Stadt Hennef zeitlich weit vor der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09. Mai bis zum 08. Juli 2016 ein. Unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eingangs jedoch behandelt die Stadt Hennef alle Bürgeranträge zum FNP Neuaufstellungsverfahren ab der lfd. Nr. 283 wie Stellungnahmen zur 1. Offenlage des Entwurfes des FNP Neu, somit auch den vorliegenden Antrag Nr. 5 zum Betriebsgelände der Firma F.

Stellungnahme:

Antrag Nr. 5, I. Gegenstand des Antrages

Es wird beantragt, in der Flur 48, Gemarkung Geistigen, die Flurstücke Nr. 97, 104, 129 und 208 aus den Darstellungen des geplanten Flächennutzungsplans auszunehmen. Die Ergänzung des FNPs für diese Flächen könnte jederzeit nachgeholt werden. Durch die temporäre

Herausnahme der vorgenannten Flächen bestünde die Möglichkeit, die Betriebsführung der Bauschutttaufbereitungsanlage über das Jahr 2025 hinaus zu gewährleisten.

Abwägung:

Der Entwurf zur 1. Offenlage des FNP Neu stellt die genannten Flurstücke als „Grünfläche“ dar. Die Gründe für die Darstellung sind der unten folgenden Abwägung und der Begründung zum FNP Kap. 9.3 und 11.7 zu entnehmen. Die Darstellung wird im Entwurf zur 2. Offenlage beibehalten.

Stellungnahme:

Antrag Nr. 5, II Begründung zum Antrag

Dem Antrag ist als Anlage beigefügt:

- Stellungnahme zur Rechtslage vom 18. Sept. 2015 der RA Dr. Zimmermann, Stremmel und Partner, Siegburg, zur Neuaufstellung des FNPS der Stadt Hennef, hier: Geistinger Sand
- Gutachterliche Stellungnahme zur altlastentechnischen Situation vom 07. Sept. 2015 der Sachverständigen Dr. Tillmanns und Partner GmbH, Bergheim; Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. (Gemarkung Geistingen / Gemarkung Buisdorf)

Die Ausführungen dieser beiden Gutachten seien Gegenstand des Antrages.

Das Gesetz biete in § 5 Abs. 1 S. 2 BauGB die Möglichkeit, aus dem FNP bestimmte Flächen auszunehmen, wenn dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt würden und die Gemeinde die fehlende Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vornehme.

Die Stadt Hennef könne daher das Betriebsgrundstück der Firma F. aus den Festsetzungen des FNP temporär ausnehmen, um so die Betriebsfortführung auch über das Jahr 2025 hinaus zu gewährleisten.

Voraussetzung dafür sei, dass der FNP auch ohne die ausgenommenen Darstellungen ein tragfähiges Bodennutzungskonzept für die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets als Ganzes enthält. Diese Voraussetzung sei erfüllt, da das Betriebsgrundstück der Firma F. im Vergleich zum Plangebiet des FNP eine untergeordnete Teilfläche sei, die sowohl qualitativ als auch quantitativ nicht ins Gewicht falle für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde. Die Gemeinde könne die offen gebliebene Darstellung jederzeit nachholen.

Abwägung:

Es besteht aus Sicht der Stadt Hennef weder Anlass noch Grund für den Verzicht auf Darstellung des Betriebsgeländes der Firma F. im Rahmen der laufenden FNP-Neuaufstellung, um diese Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt ggfs. nachzuholen.

Diese rechtliche Möglichkeit besteht zwar grundsätzlich. Zweck dieser Vorschrift ist es, Verzögerungen bei der Aufstellung eines FNPs zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass für einzelne Flächen eine konkrete Nutzung noch nicht ausgewiesen werden kann, weil z.B. noch besondere Untersuchungen notwendig sind, oder weil über die Nutzung von Flächen noch keine Entscheidung getroffen werden kann, weil diese z.B. von einer noch nicht abgeschlossenen Fachplanung abhängt.

Es ist, wie in der folgenden Abwägung zum Rechtsgutachten ausführlich dargelegt, zum jetzigen Zeitpunkt eine sowohl raumordnungs- als auch landschaftsplanungskonforme städtebauliche Zielvorstellung der Stadt Hennef für das Plangebiet und die umliegenden Flächen vorhanden. Es sind weder weitere Untersuchungen notwendig noch Fachplanungen für das Betriebsgelände anstehend. Dagegen gibt es in der zeitlichen Abfolge der Nutzung des Plangebietes mehrere abgeschlossene Genehmigungsverfahren, deren Ergebnisse in Form von erteilten Be-

triebsgenehmigungen durch den Plangeber zur Abwägung seiner beabsichtigten Darstellung der zukünftigen Nutzung des Plangebietes herangezogen werden können. Somit ist dem Plangeber die Festlegung auf eine bestimmte Darstellung sowohl möglich als auch die Festlegung auf diese Darstellung im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens des FNP erforderlich.

Selbstverständlich ist das Betriebsgrundstück der Firma F. im Vergleich zum gesamten Plangebiet der FNP-Neuaufstellung der Stadt Hennef mit ca. 105 qkm eine untergeordnete Teilfläche. Dasselbe ließe sich, isoliert betrachtet, für nahezu alle Einzelflächen vergleichbarer Größe im Stadtgebiet sagen. Sie fällt allerdings, anders als dies die Stellungnahme gewichtet, sowohl quantitativ als auch qualitativ ins Gewicht im Verhältnis zu den ihr nördlich und südlich benachbarten Flächen, die in ihrer Gesamtheit Bestandteil des Freiraumkorridors zwischen den Siedlungsgebieten von Hennef und Sankt Augustin sind. Dieser Freiraumkorridor wiederum ist ein Bestandteil des städtebaulichen Gefüges des FNP Neu; und die Fläche des Betriebsgeländes der Firma F. fällt innerhalb dieses Bezugsrahmens absolut ins Gewicht. Ohne sie ginge ein wesentlicher Bestandteil des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktion in Verdichtungsräumen verloren.

Die Darstellung „Grünfläche“ für die genannten Flurstücke wird beibehalten.

Die dem Antrag beigefügten Gutachten werden zur Kenntnis genommen und im Folgenden einer ausführlichen Abwägung unterzogen:

Stellungnahme zur Rechtslage der Kanzlei Dr. Zimmermann, Stremmel, Fischer GbR, Siegburg, vom 18.09.2015:

„Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef „Geistinger Sand“, Bauschuttrecycling-Anlage der Firma F.“

Stellungnahme:

Kanzlei Dr. Zimmermann, Stremmel, Fischer GbR, Siegburg

I. Flächennutzungsplan / Neuaufstellung (S. 3) und II. Ausgangssituation

I. und II. beschreiben die Sach- und Genehmigungslage der Bauschuttrecyclinganlage aus Sicht des Stellungnehmers.

Abwägung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Kanzlei Dr. Zimmermann, Stremmel, Fischer GbR, Siegburg

III. Flächennutzungsplan / Neuaufstellung (S. 6)

Der Gebietsentwicklungsplan von 2003 sehe für den Bereich der Bauschuttaufbereitungsanlage eine landwirtschaftliche Nutzung vor. Hiervon umfasst seien auch der Betrieb einer Abfalldeponie und der Abbau von Bodenschätzen, etwa Kies.

Abwägung:

Der Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg trifft Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums. Dies trifft auch für den Bereich der Bauschuttaufbereitungsanlage zu. Bei der Anpassung bzw. Aufstellung der Bauleitpläne der Kommunen sind Ziele der Raumordnung zu beachten (vgl. auch § 1 Abs. 4 BauGB) und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 ROG).

Der Regionalplan sieht für den Bereich der Bauschuttzubereitungsanlage folgende Darstellungen vor:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)
- Fläche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Regionaler Grünzug

Stellungnahme:

Kanzlei Dr. Zimmermann, Stremmel, Fischer GbR, Siegburg

III. Flächennutzungsplan / Neuaufstellung (S. 7, 8)

1. Planungsinhalt

Im Geltungsbereich des FNP (Neu) solle eine gewerbliche Baufläche für einen Hennefer Straßen- und Tiefbaubetrieb dargestellt werden. Andererseits solle der Bereich, in dem sich das Betriebsgrundstück der Firma F. befinde, als zusammenhängende Grünfläche ausgewiesen und für eine Biotopvernetzung entwickelt werden.

Zur Begründung der Darstellung des Betriebsgeländes der Firma F. führe die Stadt Hennef aus, dass dadurch ein durchgehender Grünzug zwischen Hennef und Sankt Augustin ausgebildet werde und diese Flächen einen Naherholungswert für Geistingen hätten.

Die gewerbliche Baufläche für das Hennefer Tiefbauunternehmen und das Betriebsgelände der Firma F. lägen allerdings nur ca. 20 m voneinander entfernt, so dass beide Flächen gleich zu beurteilen seien.

Die geplante gewerbliche Baufläche unterliege zudem dem Artenschutz, da dort eine Uferschwalbenkolonie angesiedelt sei.

Zudem würde die Festsetzung einer Gewerbefläche am vorgesehenen Ort gegen die Vorgaben des Abstandserlasses NRW verstoßen. Danach müssten Betriebshöfe von Straßendiensten einen Abstand von 300 m zur (nächstgelegenen) Wohnbebauung einhalten. Der geplante Betrieb befinde sich in einer Entfernung von nur 100 m zur (nächstgelegenen) Wohnbebauung.

Die Firma F. habe 2013 (zum Vorentwurf der FNP-Neuaufstellung) bei der Stadt Hennef für das eigene Betriebsgelände die Ausweisung eines Industriegebietes im FNP angeregt.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung habe diesbezüglich im Nov. 2014 Abwägungsvorschläge an den Stadtrat formuliert. Danach werde dem Antrag auf Ausweisung eines Industriegebietes nicht entsprochen. Eine derartige Bauflächendarstellung würde nicht genehmigt werden; ein Industriegebiet entspräche nicht den Zielen der Regionalplanung. Durch die Ausweisung einer Grünfläche solle ein Landschaftskorridor erhalten bleiben, um dem Ziel „Regionaler Grünzug“ langfristig entsprechen zu können. Die Altlastenproblematik (unter dem Betriebsgelände der Bauschuttrecyclinganlage) sei kein Ausschlusskriterium. Die speziell auf das Hennefer Tiefbauunternehmen zugeschnittene Ausweisung einer gewerblichen Baufläche stelle eine vorbereitende Baugebietsausweisung dar... Hierdurch werde auf der Planungsebene (des FNPs) keine neue Konfliktsituation geschaffen, die nicht im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren gelöst werden könne.

Abwägung:

In der Begründung zum FNP Neu Stand Entwurf Februar 2016 wird ausführlich dargelegt, dass die Stadt Hennef einen erheblichen Bedarf an der Neudarstellung von gewerblichen Bauflächen hat. Der Standort S 1.8 Stoßdorf nördlich der BAB 560 mit 3,6 ha, der ca. 200 m östlich des Betriebsgeländes der Firma F. liegt, ist eine der Flächen, die sich in der Standortsuche im Rahmen des FNP Neu als geeignet für eine mögliche gewerbliche Nutzung ergeben haben. Sie wird somit im FNP Neu Entwurf zur Neudarstellung als Gewerbliche Baufläche vorgeschlagen. Weiter wird dargelegt, dass dies bestehenden Betrieben in den Ortslagen die Möglichkeit zur Umsiedlung innerhalb des Stadtgebietes geben bzw. Alternativen zu ihrem derartigen Standort aufzeigen soll. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch den ansässigen Betrieben und Betriebserweiterungen ausreichend Flächen im kurz- bis mittelfristigen Zeithorizont zur Verfügung stehen müssen.

Der neu zur Darstellung als gewerbliche Fläche vorgeschlagene Standort und der Betriebsstandort der Firma F. liegen zwar nahe beieinander; sie unterliegen jedoch nicht den gleichen planungsrechtlichen und fachrechtlichen Restriktionen. Der Abstand von Flächen zueinander bzw. ihre Entfernung ist kein Indikator für ihre rechtlichen Rahmenbedingungen. Entgegen der Stellungnahme sind sie nicht gleich zu beurteilen. Der Standort S 1.8 Stoßdorf liegt – im Gegensatz zum Betriebsgelände der Firma F. – weder innerhalb der Bereichsabgrenzung der zeichnerischen Darstellung eines der Darstellung als gewerbliche Fläche entgegenstehenden Ziels der Raumordnung im Regionalplan noch innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes oder innerhalb des Bereichs sonstiger der Darstellung entgegenstehenden Planungen oder Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorgaben festgesetzt sind. Landesplanerische Bedenken nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW wurden nicht erhoben. Damit ist die Entscheidung für die Darstellung dieses Standorts als gewerbliche Baufläche der Planungshoheit der Stadt Hennef zugänglich.

In der Begründung zum Entwurf des FNP Neu wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine bauliche Entwicklung im Hinblick auf die Struktur und anzunehmende Vielfalt des Gebietes sowie seine stark vorbelastete Lage nicht vorbehaltlos empfohlen werden könne. Insbesondere eine umfassende Artenschutzprüfung sei (im nachfolgenden Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung) zwingend nötig.

Der Umweltbericht zum FNP-Neu Entwurf führt in seinem Kapitel 7 - Zusammenfassung aus, dass hinsichtlich des Artenschutzes nach erster Prüfung grundlegend davon auszugehen ist, dass alle zur Neudarstellung vorgesehenen Flächen darstellbar sind. Ggf. sind in einzelnen Fällen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festzusetzen. In diesem Sinne ist in der verbindlichen Bauleitplanung unter Beachtung der konkreten Eingriffswirkungen in allen Fällen eine Artenschutzprüfung (ASP) der Stufe 1 vorzunehmen; in einigen Fällen ist es absehbar, dass eine ASP der Stufe 2 notwendig sein wird.

Im Umweltbericht zum FNP Neu Entwurf wird zu dem Standort S 1.8 Stoßdorf im Einzelnen folgendes ausgeführt:

„Am Standort mit seinen besonderen Lebensraumverhältnissen liegt ein hohes Potenzial für geschützte und gefährdete Vogel-, Fledermaus-, Amphibien-, Reptilien- und Insektenarten vor, so dass eine erhöhte Bedeutung für die Tierwelt anzunehmen ist. Insbesondere mit dem Vorkommen der Uferschwalbe ist zu rechnen, ferner mit Arten, die Sonderstandorte bevorzugen. Somit ist davon auszugehen, dass zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, die im Rahmen einer vertiefenden Prüfung in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) der Stufe 2 im Bebauungsplanverfahren unter Berücksichtigung der konkreten Projektwirkungen zu definieren sind. In den Kiesgruben könnten zudem wärmeliebende, gefährdete Pflanzenarten vorkommen, was ebenfalls in den Folgeschritten zu vertiefen ist.“

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist keine abschließende Artenschutzprüfung für den Standort erforderlich. Die Artenschutzbelange für den Standort im Sinne einer überschlägigen Vorabbeurteilung sind für den Standort erfolgt. Es ist nicht erkennbar, dass sich die Darstellung als Gewerbliche Baufläche auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch das Vorkommen der Uferschwalbe nicht umsetzen lassen könnte.

Ziel des Absterberlasses NRW ist die Regelung der „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der (verbindlichen) Bauleitplanung“. Dies ist bereits am Titel des Absterberlasses zu erkennen, der explizit Baugebiete im Sinne der § 1 Abs. 3 BauNVO (verbindliche Bauleitplanung) und nicht Bauflächen im Sinne des § 1 BauNVO Abs. 1 (vorbereitende Bauleitplanung) benennt.

Zur „Anwendung der Abstandsliste im Flächennutzungsplanverfahren“ führt der Erlass unter 2.3 auf:

„Die TÖB haben den Planungsträger schon im Flächennutzungsplanverfahren, in dem die grundsätzliche Baugebietszuordnung erfolgt, darauf aufmerksam zu machen, welche Beschränkungen von ihnen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren voraussichtlich vorge schlagen werden. ...“

Im Gegensatz zur Annahme des Stellungnehmers setzt die Stadt Hennef hier zurzeit kein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO für einen Betriebshof von Straßendiensten bzw. für die Errichtung eines Straßenbaulagers fest. Sie beabsichtigt, im Rahmen ihres FNPs Neu eine Gewerbliche Baufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO darzustellen, also die Art der Bodennutzung im Plangebiet nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen. Die Zulässigkeit einer bestimmten Betriebsart innerhalb der dargestellten Bodennutzung wird damit nicht verbindlich vorgegeben. Die Prüfung und ggfs. Ausschluss, Festsetzung oder Gliederung der Zulässigkeit bestimmter Nutzungsarten im Plangebiet, auch nach Abstanderlass NRW, kann der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten bleiben.

Entgegen der Annahme des Stellungnehmers ist die Darstellung dieser Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ nicht „speziell auf ein Hennefer Tiefbaunehmen“ zugeschnitten. Der Regelungsinhalt eines FNP erstreckt sich ausschließlich auf die allgemeine, generalisierende und nicht typisierende Darstellung der Bodennutzung. Er ist eine reine Flächenplanung. Nur durch einen gewissen Grad der Abstrahierung und der Vermeidung der Lösung von Einzelproblemen kann der FNP großräumige Nutzungskonflikte und siedlungsstrukturelle Wechselbeziehungen aufdecken, abklären und sie so lenken und ordnen, dass sie letztendlich einer planerischen Lösung durch die verbindliche Bauleitplanung zugeführt werden können. Im vorliegenden Fall bleibt es der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten, ob diese die gewerbliche Baufläche durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein bestimmtes Vorhaben beplant oder durch einen Angebotsbebauungsplan den städtebaulichen Rahmen für eine gewerbliche Nutzung im Plangebiet festsetzt.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Stellungnahme:

Kanzlei Dr. Zimmermann, Stremmel, Fischer GbR, Siegburg
III. Flächennutzungsplan / Neuaufstellung (S. 8, 9, 10)

2. Erforderlichkeit des FNPs

Das Recht der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sei Ausfluss der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden. Das Recht, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, ergebe sich aus dem § 1 Abs. 3 BauGB, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung (des Gemeindegebiets) erforderlich sei. Wenn ein Bauleitplan aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden könne, sei er nicht erforderlich. Die Erforderlichkeit einer Bauleitplanung fehle, wenn die festgesetzten Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen einer Prognoseentscheidung unwirtschaftlich seien. Wenn der Plan nicht begründen könne, wie seine Festsetzungen erfolgreich umgesetzt werden könnten, sei er nicht erforderlich und damit insgesamt nichtig.

Abwägung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Kanzlei Dr. Zimmermann, Stremmel, Fischer GbR, Siegburg
III. Flächennutzungsplan / Neuaufstellung (S. 10, 11, 12)

2. Umweltschutz

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Natur- und Landschaftsschutzes, seien als weitere gesetzliche Anforderung bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Diese

seien auch Gegenstand der Umweltprüfung zur Bauleitplanung. Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Planbedingte erhebliche Beeinträchtigungen - etwa der Umwelt - müssten durch entsprechend gewichtige, für die Planung sprechende Gründe, kompensiert werden.

Abwägung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Kanzlei Dr. Zimmermann, Stremmel, Fischer GbR, Siegburg

III. Flächennutzungsplan / Neuaufstellung (S. 12)

4. Gebot der Konfliktbewältigung

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sei das Gebot der Konfliktbewältigung zu beachten. Grundsätzlich könne der Bauleitplan die Konfliktlösung nachfolgenden Planungs- und / oder Genehmigungsverfahren überlassen. Voraussetzung dafür aber sei, dass eine nachgeordnete Konfliktlösung überhaupt möglich sei.

Abwägung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Kanzlei Dr. Zimmermann, Stremmel, Fischer GbR, Siegburg

III. Flächennutzungsplan / Neuaufstellung (S. 12)

5. Umsetzbarkeit des Flächennutzungsplanes

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Anforderungen sei der von der Stadt Hennef beabsichtigte Flächennutzungsplan für die Gemarkung „Geistiger Sand“ unwirksam.

a) Verstoß gegen das Gebot der Erforderlichkeit (S. 13, 14, 15, 16)

Die fehlende Umsetzbarkeit und Unwirtschaftlichkeit des FNPs mit der Festsetzung „Grünfläche“ ergebe sich aus den Feststellungen des Gutachtens „Bauschuttrecyclinganlage der ... GmbH in Hennef / Sankt Augustin“ der Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim vom 07.09.2015, in dem dargestellt werde, dass in das Betriebsgelände der Firma F. Industrieabfälle unbekannter Herkunft und Hausmüll eingebracht worden seien, die Methangas in erheblichen Mengen emittierten, wodurch das Risiko von Geruchsbelästigungen, Pflanzenschädigungen sowie der Gefährdung von Menschen bestehe. Nach Entsiegelung der Fläche würde sich die Methangasbildung erhöhen und das Grundwasser durch den größeren Anfall an Sickerwasser verunreinigt. Zur Abwendung dieser Gefahren müsse die Altablagerungsfläche vor der Rekultivierung gegen das Eindringen von Niederschlagswasser sowie gegen die Emission von Methangas gesichert werden. Hierzu müsse vor Rekultivierung der Fläche eine Oberflächenabdichtung durch eine undurchlässige Sperrschicht und eine Entwässerungsschicht aufgebracht werden. Zudem müsse das gesamte Areal eingezäunt werden, um Gefährdung von Menschen durch Methangasexplosionen zu verhindern.

Aus gutachterlicher Sicht beliefen sich die Kosten der Umsetzung des FNPs auf ca. 6,6 Mio. €. Auch mit diesen Maßnahmen und Kosten sei die Quelle der Methangasbildung nicht sanierungsfähig; der Zersetzungsprozess würde noch über das Jahr 2050 hinaus andauern. Daher sei in absehbarer Zeit nicht davon auszugehen, dass die Ziele des FNPs erreicht werden könnten. Der Wille der Stadt Hennef, den Bereich als zusammenhängende Grünfläche darzustellen, um ihn für eine Biotopvernetzung zu entwickeln, könne nicht verwirklicht werden, ebenso wenig die Qualifizierung der Flächen als Naherholungsgebiet für Geistingen. Die Explosionsgefahr durch Methangas bestünde auch auf einigen Flächen rund um das Betriebsgelände der Firma F.

Für die Bemessung der Umsetzbarkeit sei nach Rechtsprechung ein Prognosezeitraum von etwa 10 Jahren nach Inkrafttreten des Plans bestimmend. Dies habe das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil zu einem planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan entschieden. Aufgrund der Altlasten stehe fest, dass die Nutzung als Grünfläche mit Naherholungswert sogar in 35 Jahren und länger nicht erreicht werden könne.

Eine Rentabilität der festgesetzten Nutzungsart könne auf Dauer nicht erwartet werden. Die Planung (der Stadt Hennef) sei nichtig und unwirksam.

Abwägung:

Im Kapitel 3.2.11 Altstandorte / Altablagerungen zur Begründung des Entwurfes des FNP Neu führt die Stadt Hennef folgendes zu den Altlastenstandorten im Stadtgebiet aus:

„Altlasten sind Altablagerungen (stillgelegte Aufhaldungen und Verfüllungen) und Altstandorte (Grundstücke stillgelegter Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, sofern von diesen nach den Erkenntnissen einer im Einzelfall vorausgegangenen Untersuchung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht).

Im Hennefer Stadtgebiet gibt es etliche Altstandorte, Altablagerungen und Verdachtsflächen. Diese werden im neuen Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 3 BauGB gekennzeichnet. Bei größeren Flächen erfolgt eine Flächenkennzeichnung; die übrigen Flächen werden als Symbol dargestellt.

Zum heutigen Zeitpunkt kann keine abschließende Beurteilung hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen und deren Auswirkungen auf die Realisierung der neu ausgewiesenen bzw. geänderten Wohnbau- und Gewerbeflächen erfolgen, da nicht zu allen altlastverdächtigen Flächen umweltgeologische Informationen bzw. Gutachten vorliegen.

Sollten sich im Bereich von potenziellen Bodenbelastungsflächen Bebauungsplanverfahren konkretisieren, ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für möglicherweise erhebliche Bodenverunreinigung bestehen. Gegebenenfalls ist eine orientierende Untersuchung in Anlehnung an § 3 Abs. 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchzuführen. Durch die Untersuchung ist abzuklären, ob durch die altlastverdächtige Fläche Nutzungskonflikte hervorgerufen werden können und eine Kennzeichnung weiterhin erforderlich ist.

Auskünfte über die jeweiligen Standorte können beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, erfragt werden.“

Entsprechend ist die Fläche des Betriebsgeländes der Firma F. in der Planzeichnung des Entwurfes des FNP Neu als „Altlasten/Altlastenverdachtsfläche“ gekennzeichnet. Der Warnfunktion durch die Kennzeichnungspflicht nach BauGB, die erforderlich ist, wenn von einer Fläche die Gesundheit von Menschen auch nur geringfügig beeinträchtigt werden könnte, d.h. wenn eine Gesundheitsgefährdung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen und dadurch die vorgesehene Nutzung der Fläche negativ beeinflusst werden könnte, ist die Stadt Hennef somit nachgekommen. Die Pflicht zur Aufklärung ist hinsichtlich des Ermittlungs- und Untersuchungsumfanges allerdings planungsebenenspezifisch und situationsbezogen zu beurteilen. Im Ergebnis der Prüfung muss eine Prognose auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglich sein, ob die geplante Nutzung angesichts der Bodenkontamination – ggfs. auch erst nach der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen – realisiert werden kann. Nicht erforderlich ist eine detaillierte grundstücksbezogene Untersuchung. Diese erfolgt i.d.R. erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Durch das (von der Firma F. beauftragte) altlastentechnische Gutachten der Dr. Tillmanns GmbH Stand 07.09.2016 liegen der Stadt Hennef Informationen über die Altlastensituation auf dem Betriebsgelände der Firma F. vor, die über ihre Erkenntnisse zum Stand Vorentwurf des FNP Neu deutlich und über das auf der Planungsebene des FNPs wie oben beschrieben erforderliche hinausgehen. Das Gutachten wird zur Kenntnis genommen.

In seiner Zusammenfassung (S. 24) kommt der Gutachter zum Schluss, dass die „Umsetzung der Flächennutzungspläne der Städte Hennef und Sankt Augustin nur mit erheblichen technischen und finanziellen Aufwand möglich sei“ und empfiehlt die Beibehaltung der derzeitigen Sicherung der Flächen, da durch die gewerbliche Nutzung von Seiten der Firma F. die Fläche der RCL-Anlage gesichert, unterhalten und überwacht werde.

In den vorangehenden Kapiteln diskutiert der Gutachter die technischen, finanziellen und Umweltfolgen der Varianten

- (1.) vollständiger Rückbau und anschließende Rekultivierung der Deponie,
- (2.) direktes Aufbringen einer Rekultivierungsschicht auf die vorhandene Asphaltdecke und
- (3.) Rückbau der Asphaltdecke und Neuabdichtung in Schichtaufbau mit abschließender Rekultivierung auf der obersten Schicht.

Die Darstellung des FNP Neu der Stadt Hennef für das Plangebiet der Firma F. mit der darunterliegenden Altdeponie bezieht sich ausschließlich auf die zukünftige Bodennutzung als Ziel der Planung. Der Boden soll als „Grünfläche“ genutzt werden. Über den Umgang mit der darunterliegenden Deponie bei der Verwirklichung dieses Zieles wird damit nichts ausgesagt. Einzig die Prognose, dass das Planungsziel innerhalb eines realistischen Zeitraums verwirklicht werden kann, ist vom Plangeber auf der FNP-Ebene erforderlich.

Die Stadt Hennef ist entgegen der Annahmen des Rechtgutachtens und des altlastentechnischen Gutachtens der Firma F. der Auffassung, dass das Planungsziel „Grünfläche“ des FNP Neu innerhalb des Planungshorizontes dieses FNPs verwirklichtbar ist. Dies begründet die Stadt Hennef wie folgt:

Unstrittig ist, dass eine verfüllte Altdeponie eine Oberflächenabdichtung in Abhängigkeit von der Folgenutzung benötigt. In Deutschland werden Deponien nach ihrer Schließung in der Regel oberflächlich rekultiviert. Dabei verbleiben aufwendige technische Vorkehrungen zur Abdeckung, Abdichtung, Sammlung von Sickerstoffen und Deponiegas unter der zu begrünenden Kulturschicht. Einerseits sollen durch die Einkapselung der Abfälle nachteilige Auswirkungen auf die Umweltgüter, insbesondere den Wasserhaushalt ausgeschlossen werden, andererseits sollen Entsorgungsprobleme von heute nicht auf künftige Generationen verlagert werden.

Der Umgang mit Deponien nach ihrer Schließung ist in Deutschland gesetzlich geregelt. Maßgeblich ist die Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I S. 382), davor die TA Siedlungsabfall. Nach § 10 Stilllegung Abs. 1 DepV hat der Betreiber in der Stilllegungsphase einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III (nach dem altlastentechnischen Gutachten ist die Deponie auf dem Betriebsgelände der Firma F. in die Deponieklasse DK II einzuordnen) unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung eines Oberflächenabdichtungssystems nach Anhang 1 Nummer 2 der Deponieverordnung durchzuführen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern. Im Anhang 1 der Deponieverordnung werden die Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere, Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme u.a. von Deponien der Klasse II nach bundeseinheitlichen Qualitätsstandards umfangreich geregelt. Die Tabelle 2 des Anhangs 1 beinhaltet den Aufbau des Oberflächenabdichtungssystems. Hier relevant ist, dass bei den in der Tabelle 2 benannten Systemkomponenten eines Oberflächenabdichtungssystems als oberste Schicht des Systems eine Rekultivierungsschicht oder eine technische Funktionsschicht zwingend erforderlich ist.

Bei der Altlast unter dem Betriebsgelände der Firma F. handelt es sich um eine bereits stillgelegte Deponie, deren Oberfläche bedingt durch die gewerbliche Folgenutzung „Recyclinganlage“ mit einer Asphaltdecke im Sinne der Nr. 2.3.2 DepV als „Technische Funktionsschicht“ versehen wurde. Nach dem Rechtgutachten und dem altlastentechnischen Gutachten der Firma F. soll einzig die Beibehaltung dieser Technischen Funktionsschicht inklusive der auf ihr statt-

findenden gewerblichen Nutzung eine Gefährdung der Umwelt auszuschließen, technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar zu sein.

Es ist jedoch bereits unabhängig vom Planungsrecht der Stadt Hennef öffentlich-rechtlich geregelt, dass diese gewerbliche Nutzung zeitlich befristet ist:

Mit Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Köln vom 10.02.2000 wurde der Firma F. gem. § 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 BImSchG genehmigt, auf dem Betriebsgelände eine Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gestein einschließlich Abbruchmaterial – Bauschuttrecyclinganlage“ befristet bis zum 31.12.2025 zu betreiben. Die Anlage 1, Nr. 6 der Genehmigung legt für das im Hennefer Stadtgebiet befindliche Grundstück der Firma F. (Par. 97, 104, 129, Flur 48, Gem. Geistingen) die „Rekultivierung der Lagerplatzfläche nach Ablauf der Nutzungsfrist und Sicherung der während der Nutzungsdauer als verpflichtend gemachten Aufwertung“ u.a. in ihrer Nummer 6.2 fest:

„Die Lagerfläche (ca. 1 ha) ist nach Nutzungsdauer (d.h. nach dem 31.12.2025) umgehend in den früheren Zustand zu überführen (zu rekultivieren), der dem einer Ödlandfläche mit Spontanvegetation entspricht.“

Für eine Rekultivierungsschicht als oberste Systemkomponente einer Deponie-Oberflächenabdichtung gilt nach Nr. 2.3.1 Nr. 1 Anhang 1 DepV folgendes:

„Die Dicke, die Materialauswahl und der Bewuchs der Rekultivierungsschicht sind nach den Schutzerfordernissen der darunterliegenden Systemkomponenten (weitestgehende Vermeidung einer Durchwurzelung der Entwässerungsschicht, keine sonstige Beeinträchtigung der langfristigen Funktionsfähigkeit der Entwässerungsschicht, Schutz der Systemkomponenten vor Wurzel- und Frosteinwirkung sowie vor Austrocknung, Folgenutzungen) zu bemessen. Eine Mindestdicke von 1 m darf nicht unterschritten werden.“

Bereits die TA Siedlungsabfall sah als oberste Schicht des für eine Deponie Klasse II vorgeschriebenen Deponieoberflächenabdichtungssystems eine 1 m dicke für Bewuchs vorgesehene Rekultivierungsschicht vor.

Die rechtlichen Anforderungen an die Oberflächengestaltung einer stillgelegten Deponie entsprechen also inhaltlich vollständig der Rekultivierungsverpflichtung als Anlage der befristeten Betriebsgenehmigung und entsprechen technisch der im altlastentechnischen Gutachten beschriebenen Variante (3). Das Gutachten stellt zwar den privat- und öffentlich-rechtlichen, technischen und finanziellen Aufwand der Umsetzung dieser allen rechtlichen Anforderungen entsprechenden Variante nachvollziehbar dar; aus dem Gutachten geht aber kein absolutes Verwirklichungshindernis dieser Form der Deponieabdichtung hervor.

Nach Kap. 1.1.2 der Begründung zum Entwurf des FNP Neu verfolgt der Plan einen Planungshorizont von 20 – 25 Jahren. Dabei ist der Beginn dieser „Laufzeit“ des Planes erst mit Abschluss des Planaufstellungsverfahrens anzusetzen. Nachdem der FNP Neu nach aktuellem Verfahrenstand frühestens im Jahr 2017 rechtswirksam werden kann, wäre der Planungshorizont des FNP Neu voraussichtlich 2037 bis 2042, also deutlich nach Ablauf der Befristung der gewerblichen Nutzung auf der Altdeponie.

Die Stadt Hennef hat also jeden Grund davon auszugehen, dass nach Ablauf der befristeten Genehmigung der Recyclinganlage ab 2025 diese Nutzung umgehend eingestellt wird, die Anlage und die darunter befindliche technische Funktionsschicht zurückgebaut wird und die Lagerfläche rekultiviert wird. Da dieses Vorgehen nach den soeben beschriebenen rechtlichen und technischen Anforderungen der Deponieverordnung zu erfolgen hat (siehe Anhang 1, Abs. 2.3.2 - Technische Funktionsschicht - Nr. 3 der DepV: „Nach Aufgabe der die technische Funktionsschicht begründenden Nutzung ist die Rekultivierungsschicht so herzustellen, dass die Anforderungen der Nummer 2.3.1 - Rekultivierungsschicht - erfüllt werden.“), erwartet die Stadt

Hennef, dass als abschließende Oberfläche der Deponie eine 1 m dicke für Bewuchs geeignete Rekultivierungsschicht eingebaut wird, auf der sich die durch den FNP Neu als Bodennutzung vorgesehene „Grünfläche“ problemlos und deutlich innerhalb des Planungshorizonts des FNP Neu verwirklichen lassen wird. Ebenso hat die Stadt Hennef zu erwarten, dass unter der Beachtung aller anderen Vorschriften der Deponieverordnung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen keine bleibenden bzw. mindestens keine nicht beherrschbare negative Auswirkung für Menschen und Umwelt nach 2025 von der abgedichteten Altdeponie ausgehen. In dieser Hinsicht ist es dann planungsrechtlich irrelevant, dass Zersetzungsprozesse in einer Altdeponie länger dauern können als der Planungshorizont eines FNPs.

Das BauGB enthält keine Regelung zur Zeitdauer eines FNPs. Seine Wirksamkeit ist – unabhängig der vom Plan sich selbst gesetzten oder von in der Fachliteratur genannten Planungshorizonten - nicht befristet. Sie lässt sich auch nicht aus der Rechtsprechung herleiten. Die im Rechtsgutachten herangezogene Leitsatz eines BVerwG-Urteils, das zu einem planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan für die Festsetzung der Trasse einer Landesstraße entschieden hat, dass dieser Plan nicht erforderlich war, weil nicht innerhalb eines Zeitraumes von etwa 10 Jahren nach In-Kraft-Treten des Planes verwirklichtbar, geht ins Leere. Es handelt sich weder um die gleiche Planungsebene – vorbereitende zu verbindliche Bauleitplanung - noch greift für einen FNP die Übertragung der 10-Jahresfrist, nach der Planfeststellungsbeschlüsse durchgeführt worden sein müssen (sonst treten sie außer Kraft) durch das BVerwG auf Bebauungspläne, die Planfeststellungen ersetzen.

Es ist nicht Sache der Stadt Hennef als Plangeber, festzustellen, ob der Betreiber der RCL-Anlage und / oder der Grundstückseigentümer der Altdeponie verpflichtet sind, der Rekultivierungsverpflichtung gemäß der Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Köln (StUaK) von 2000 nachzukommen. Der Bescheid des StUaK benennt jedoch explizit die Firma F. als Verpflichteten für die Rekultivierung der Betriebsfläche auf Hennefer Stadtgebiet.

Mindestens seit dem Jahr 2000 ist damit dem Betreiber der Recyclinganlage bzw. dem Grundstückseigentümer der Planungshorizont für den Rückbau der Recyclinganlage und die anschließende Verpflichtung zur Rekultivierung der Altdeponie bekannt. Dem Betreiber der Deponie war jedoch bereits seit mindestens 1990 bewusst, dass nach dem Stilllegen der Deponie Kosten für die Abdichtung und für die Nachsorge derselben anfallen werden. Diese Auffassung der Stadt Hennef wird gestützt durch den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln auf den Antrag der Rhein-Sieg-Abfallbeseitigungs-Gesellschaft mbH auf Genehmigung einer Erd- und Bauschuttdeponie in Sankt Augustin / Hennef (dem jetzigen Betriebsgelände der Firma F.) vom 30.03. 1990, der in seiner Nr. 28, II Nebenbestimmungen beinhaltet: „Es ist eine abgestimmte Rekultivierungsplanung bis zum 30.04.1990 vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Sankt Augustin den Wunsch hat, dass standortgerechte Gehölze angepflanzt werden.“ Die Nummern 11 bis 18 der Nebenbestimmungen dieses Bescheides beinhalten verschiedene Anforderungen an die Ausführung der Oberflächenabdichtung nach Erreichen der Verfüllhöhen der Deponie.

Es ist der Stadt Hennef bekannt, dass die jetzige Grundstückseigentümerin, die Firma M., die Fläche des Betriebsgeländes im Jahre 1998 vom vorigen Grundstückseigentümer, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesvermögen Bonn, erworben hat. Die Stadt Hennef geht davon aus, dass der Verkäufer und / oder der Notar, wie bei einem solchen Rechtsgeschäft üblich, den Käufer auf die Risiken des Vorhandenseins von die Grundstücke möglicherweise belastenden Stoffen wie Altlasten hingewiesen hat.

In der Nr. I Begründung des Genehmigungsbescheids STUaK vom 10.02.2000 wird die Vorgesichte des Geländes wie folgt beschrieben:

„Derzeit betreibt die Firma F. in der Grube 1 der Bauschutt- und Erdendeponie Geistinger Sand bereits eine Bauschuttrecyclinganlage. Diese Anlage wird auf Basis des Genehmigungsbe-

scheides des STUaK vom 20.06.1995 ... betrieben. Der Betrieb dieser Anlage ist bis zum 31.12.2004 befristet. Durch die Verlängerung der Betriebsdauer der Anlage um 20 Jahre (2005 – 2025) und die daraus resultierenden zusätzlichen Maßnahmen hinsichtlich Untergrundbefestigungen einschließlich der Niederschlagsentwässerung und durch die Einbeziehung der östlichen Erweiterungsflächen ist unter Berücksichtigung des Umfangs und der Bedeutung der beabsichtigten Maßnahme eine Neugenehmigung erforderlich.“

In einem im Rahmen der „Genehmigungsplanung für die Standortsicherung der bestehenden Anlage wie der geplanten Erweiterung“ entstandenen Aktenvermerk eines Gesprächs bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises am 18.09.1998, an dem neben der ULB und der Vertreterin eines Landschaftsbüros auch ein Vertreter der Firma F. teilnahm, heißt es:

„Die bestehende Baustoffanlage befindet sich in der Grube 1 des Verwertungsparks der RSAG. Für sie besteht eine Betriebsgenehmigung bis zum Ende des Jahres 2004, mit der Auflage, das Betriebsgelände nach Nutzungsende gemäß den Vorgaben der Genehmigungsbehörde zu rekultivieren. Die RSAG hat jedoch der Firma F. das Gelände der Grube 1 als Betriebsgelände bis zum Jahr 2011 bereits verpachtet. Als Folge dieser Verpachtung kann der Auflage der Rekultivierung des Geländes im Jahre 2004 nicht Folge geleistet werden. ...

Die Firma F. möchte nun, um die bereits bestehende Anlage wirtschaftlich weiter nutzen zu können, eine Erweiterung der Baustoffrecyclinganlage auf dem bereits vorgeannten Flurstück 97 in der Gemarkung Geistingen Flur 48 vornehmen. Damit sich diese Investition nicht nur auf den kurzen Zeitraum bis zum Jahr 2004 bezieht, wird jetzt eine Betriebsgenehmigung der Anlagen bis zum Jahr 2025 angestrebt.“

Eine seriöse Planung der Finanzierung der langfristig anstehenden Rekultivierungsmaßnahmen über einen Zeitraum von mind. 25 Jahren zwischen dem Ankauf der Grundstücke bzw. dem Erteilen der o.g. Genehmigungen bis zum Ablauf der Befristung der gewerblichen Nutzung im Jahre 2025 ist nach Auffassung der Stadt Hennef möglich und dem Anlagenbetreiber bzw. dem Grundstückseigentümer zuzumuten. Bereits durch die ursprüngliche Nutzung des Geländes als Deponie wurde die wirtschaftliche Ausnutzung des Geländes gegenüber der typischen Nutzung einer Außenbereichsfläche als landwirtschaftliche Fläche erhöht; durch die anschließende gewerbliche Nutzung des Geländes auf der Oberfläche der Deponie wurden die Kosten einer Rekultivierung der Fläche, die nach Stilllegung der Deponie für den Deponiebetreiber unmittelbar angefallen wären, zunächst vermieden bzw. in die Zukunft verlagert und einer weitere intensive wirtschaftliche Ausnutzung der Fläche ermöglicht.

Bis zum Ablauf der Befristung hat die RCL-Anlage durch die Betriebsgenehmigung zwar Bestandskraft, soweit ihr Betrieb von der Betriebsgenehmigung gedeckt ist. Zu keinem Zeitpunkt jedoch konnten der Betreiber der RCL-Anlage bzw. der Eigentümer der Deponie von einer planungsrechtlichen Absicherung der gewerblichen Nutzung des Plangebiets durch die Stadt Hennef ausgehen. In der Planungsgeschichte Hennefs war das Betriebsgelände zu keinem Zeitpunkt in der vorbereitenden Bauleitplanung als gewerbliche (oder sonstige) Baufläche dargestellt oder eine solche Darstellung beabsichtigt; in dem bis zur Genehmigung und Bekanntmachung des neuen FNP weiterhin wirksamen FNP der Stadt Hennef von 1992 ist das Betriebsgelände als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. In seiner Sitzung am 23.05.2002 hat der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef den Beschluss gefasst, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Genehmigungsantrag der Firma F. für vor Inbetriebnahme durchgeführte Änderungen der stationären Bauschutttaufbereitungsanlage im Geistinger Sand nach BImSchG vom 27.07.2001 zu versagen.

Zu einem späteren Antrag der Firma F. auf unbefristete Genehmigung der bis 2025 befristeten Genehmigung der Bauschutttaufbereitungsanlage hat der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef am 27.11.2007 das Einvernehmen der Stadt

Hennef nach § 36 Abs. 1 BauGB wieder versagt. Maßgebliches Kriterium für diese Ablehnung war, dass das Vorhaben der Darstellung des Hennefer FNP von 1992 widerspreche, der für die Betriebsfläche eine Fläche für Landwirtschaft darstellt und zudem, dass das Vorhaben den Zielen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes Nr. 9 widerspreche, der hier Landschaftsschutzgebiet vorsehe.

Auch in dieser Hinsicht war von dem Betreiber der RCL-Anlage bzw. dem Grundstückseigentümer langfristig wirtschaftliche Vorsorge für den Zeitraum nach Abschluss der temporären gewerblichen Nutzung des Geländes zu treffen. Dass eine bauleitplanungskonforme Nutzung des Grundstücks als Grünfläche ab dem Jahr 2026 für den Grundstückseigentümer keine rentable Nutzungsart darstellt, ist offensichtlich. Dies überschreitet jedoch bereits vor dem Hintergrund der vorliegenden befristeten Betriebsgenehmigung nicht die Grenzen der bauleitplanerischen Gestaltungsfreiheit der Stadt Hennef.

Für die Arbeiten des Rückbaus (Entsiegelung der Fläche, Aufnahmen des Unterbaus aus RC-Material, Entsorgung des anfallenden Aushubmaterials) liegt in der Anlage 4 des Gutachtens für das Flurstück 97 eine durch die Firma F. erstellte Kostenschätzung mit ca. 1,36 Mio. € vor. Die Kosten für den Einbau einer Oberflächenabdichtung nach Anhang 1 DepV gem. Tab. 1 auf Seite 19 benennt die Dr. Tillmanns GmbH mit geschätzten 661.000,00 €. Die reinen Baukosten für die Umwandlung der RCL-Anlage schätzt das Gutachten für Rückbau und Neu - Einbau der Deponieoberfläche insgesamt mit 2,1 bis 2,3 Mio. €. Die im Rechtsgutachten als „Kosten der Umsetzung des FNPs aus gutachterlicher Sicht“ genannten 6,6 Mio. € sind für die Stadt Hennef aus dem Gutachten nicht ersichtlich.

Auf S. 14 / 15 des Rechtsgutachtens wird ausgeführt: „Wenn sich auf einigen Flächen rund um das Betriebsgelände der Firma F. ... inzwischen Wald gebildet haben sollte, so besteht auch für diese Flächen die Bodenbelastung mit Methangas fort; nach dem altlastentechnischen Gutachten besteht für das gesamte Gebiet Explosionsgefahr durch austretendes Methangas.“

Bei dieser Formulierung bleibt unklar, ob sich die Aussage des Rechtsgutachtens ausschließlich auf das im Eigentum der Firma F. befindliche und durch diese gegen Betreten geschützte Gelände oder sich auch auf Flächen jenseits der Einfriedung der Firma F. bezieht. Sollte letzteres der Fall sein, sind diese potentiell gefährdenden Stellen nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern nach anderweitigen rechtlichen Tatbeständen zu beurteilen. Sie wären umgehend abzusichern und die Quelle der Gefährdung zu beseitigen.

Als Fazit wird die Stellungnahme zurückgewiesen. Die Darstellung „Grünfläche“ für das Betriebsgelände der Firma F. wird beibehalten. Der Abwägungsvorschlag im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an den Stadtrat mit Beschluss des Ausschusses für Stadtgestaltung- und Planung vom 10.03.2016 zu B262 Teil 4 Hennef-Geistingen wird durch Streichung wie folgt geändert:

Die Altlastendarstellung allein ist kein Ausschlusskriterium für eine Grünflächendarstellung, ~~da eine Grünfläche auch auf dem bituminösen, aufgefüllten Bodenauftrag entstehen kann.~~

Stellungnahme:

Kanzlei Dr. Zimmermann, Stremmel, Fischer GbR, Siegburg

III. Flächennutzungsplan / Neuaufstellung

5. Umsetzbarkeit des Flächennutzungsplanes

b) Fehlende Vollzugsfähigkeit (S. 16)

Eine realistische Umsetzung der planerischen Vorgabe fehle auch dann, wenn keine gesetzliche Durchsetzungsmöglichkeit bestehe. Der Eigentümer des Betriebsgeländes beabsichtige die Fläche auch nach der Aufgabe des Recyclingbetriebes durch die Firma F. nicht als Grünfläche zu nutzen. Da der Flächennutzungsplan keine Außenwirkung entfalte und daher keine verbind-

lichen Vorgaben für Grundstückseigentümer mache, seien dessen Festsetzungen auch nicht gesetzlich durchsetzbar.

Das BVerwG gehe bei der Festsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen davon aus, dass diese bei fehlender Bereitschaft der betroffenen Eigentümer und fehlender Zwangsmöglichkeit dauerhaft vollzugsunfähig und deshalb unwirksam seien.

Für die Festsetzung „Grünfläche“ im FNP „Geistinger Sand“ gelte nicht anderes, so dass diese unwirksam sei.

Abwägung:

Von der Darstellung des FNPs abweichende Nutzungsabsichten eines Grundstückseigentümers hinsichtlich seines Grundstückes sind an sich kein Indikator für die mangelnde Wirksamkeit der FNP-Darstellung. Im vorliegenden Falle ist es (planungsrechtlich) irrelevant, dass der Grundstückseigentümer „nicht beabsichtigt“, das Grundstück nach Aufgabe des Betriebes durch die Firma F. als Grünfläche zu nutzen. Gegenüber betroffenen Grundstückseigentümern besteht die externe Steuerungsfunktion des FNPs darin, dass seine Darstellungen als öffentlicher Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich entgegengehalten werden können. Dies gilt in negativer Hinsicht, nämlich bei einem Widerspruch des in Rede stehenden Vorhabens zu den Darstellungen des FNPs. Im vorliegenden Falle stünde nach Ablauf der Genehmigungsdauer die Darstellung „Grünfläche“ des FNP Neu einer Neu- bzw. Nachfolgenehmigung einer gewerblichen Nutzung auf dem Betriebsgelände der Firma F. entgegen. Insofern ist bereits hierdurch eine indirekte gesetzliche Durchsetzungskraft der FNP-Darstellung „Grünfläche“ gegeben, da spätestens ab 2026 durch sie die Fortführung einer ihr entgegenstehenden Nutzung des Geländes verhindert wird.

Das im Rechtgutachten herangezogene Urteil des BVerwG vom 25. Juni 2014, 4 CN 4.1.3, die Festsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen sei bei fehlender Bereitschaft der betroffenen Eigentümer und fehlender Zwangsmöglichkeit dauerhaft vollzugsunfähig und deshalb unwirksam, ist nicht als Beweis für die Unwirksamkeit der FNP-Darstellung geeignet. Zum einen sind (wie bereits in der vorgegangenen Abwägung im Zusammenhang mit dem herangezogenen Urteil zu einem planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan aufgeführt) die Rechts- und Bindungswirkungen der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung unterschiedlich. Das Urteil BVerwG vom 25. Juni 2014, 4 CN 4.1.3 betrifft einen Bebauungsplan, wie bereits an den unterschiedlichen Benennungen („Darstellung“ auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Vergleich zu „Festsetzung“ auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung) erkennbar.

Aber auch in Anwendung der Maßstäbe, die dieses Urteil zur Vollzugsfähigkeit von Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung setzt, ist die Darstellung „Grünfläche“ des FNP „Neu“ diesen gewachsen:

Laut Begründung dieses Urteils (verlangt der) „nach der Rechtsprechung des Senats gebotene Maßstab, ob der Realisierung eines Bebauungsplanes dauerhafte Hindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Art entgegenstehen ... keine letzte Gewissheit, dass der Vollzug der Regelung unter allen Umständen ausgeschlossen sein wird, sondern die von den konkreten Einzelfallumständen abhängige Prüfung, ob auf der Grundlage der Darlegungen des Planungsträgers in der Planbegründung die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Bebauungsplan bzw. seine Festsetzungen realistischer Weise umgesetzt werden können. ... Flächenfestsetzungen tragen in aller Regel schon dadurch eine Vollzugsfähigkeit in sich, weil die Zulässigkeit neuer Vorhaben (§ 29 Abs1 BauGB) an ihnen zu messen ist und sich zumindest langfristig ein Gebietswandel einstellen wird. Deswegen können und müssen unter Umständen auch auf längere Dauer andere als die festgesetzten Nutzungen hingenommen werden (...). Demgegenüber ist die Vollzugsfähigkeit festgesetzter Maßnahmen davon abhängig, ob eine gesetzliche Durchsetzungsfähigkeit besteht oder zumindest Vorhaben zu erwarten sind, die eine Umsetzung dieser Maßnahmen etwa in Form von belastenden Auflagen ermöglichen, die einer Baugenehmigung beigelegt

sind. Der Senat hat...darauf hingewiesen, dass allein der Wille eines Grundstückseigentümers, die Realisierung einer bestimmten Festsetzung zu verhindern, regelmäßig nicht geeignet ist, diese Festsetzung außer Kraft treten zu lassen“

Im vorliegenden Fall sind die „Umsetzung dieser Maßnahmen“ ermöglichenden belastenden Auflagen ..., „die einer (Bau-) Genehmigung beigelegt sind“, nicht nur zu erwarten, sondern bereits vorhanden.

Wie bereits in der Abwägung zu III. Flächennutzungsplan / Neuaufstellung, 5. Umsetzbarkeit des Flächennutzungsplanes ausführlich aufgeführt, hat der Grundstückseigentümer bereits aufgrund seines Genehmigungsbescheids von 2000 ab dem 01.01.2026 dafür Sorge zu tragen, dass das Grundstück in einen Zustand versetzt wird, der dem einer „Ödlandfläche mit Spontanvegetation“ entspricht. Ein solcher Zustand entspräche wiederum der Umsetzung der bauleitplanerischen Darstellung „Grünfläche“. Sollte er dies nicht tun, kann die Stadt Hennef davon ausgehen, dass die für die Einhaltung dieser Bestimmung der Genehmigung nach BImSchG von 2000 zuständige Behörde diese gegen den Grundstückseigentümer ggfs. ordnungsbehördlich durchsetzen wird.

Die Stadt Hennef ist also bereits zum jetzigen Zeitpunkt in der Lage, mit hoher Gewissheit anzunehmen, dass nach Auslaufen der Genehmigung oder sonstiger Betriebsbeendigung ihr planerischer Wille realisierungsfähig ist.

Als Fazit wird die Stellungnahme zurückgewiesen. Die Darstellung „Grünfläche“ für das Betriebsgelände der Firma F. wird von der Stadt Hennef als vollzugsfähig eingeschätzt und beibehalten. Die Begründung zum FNP Neu wird im Kapitel 11.7 um eine entsprechende Textpassage ergänzt.

Stellungnahme:

Kanzlei Dr. Zimmermann, Stremmel, Fischer GbR, Siegburg

III. Flächennutzungsplan / Neuaufstellung

5. Umsetzbarkeit des Flächennutzungsplanes

c) Verstoß gegen das Abwägungsgebot (S. 17, 18)

Die Unwirksamkeit des FNPs ergebe sich aus daraus, dass die Darstellung von Grünfläche im FNP abwägungsfehlerhaft sei. Bei bestehenden Bodenbelastungen seien der Bauleitplanung nicht zu überwindende Grenzen gesetzt. Die Festsetzung einer einzigen zulässigen Nutzungsart in einem Bebauungsplan, deren Rentabilität auf Dauer nicht zu erwarten sei, sei abwägungsfehlerhaft. Dies gelte auch für einen FNP, der hier als einzige Nutzung Grünfläche vorsehe, obwohl nach dem Gutachten Dr. Tillmanns auf unabsehbare Zeit nicht erwartet werden könne, dass sich im Plangebiet gefahrlos eine Grünfläche umsetzen lasse. Es lägen daher beachtliche Abwägungsfehler vor.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme angeführte mangelnde Rentabilität der Nutzungsart Grünfläche ist bereits in der Abwägung zu III. Flächennutzungsplan / Neuaufstellung 5. Umsetzbarkeit des Flächennutzungsplanes abschließend behandelt. Ebenso ist die Realisierbarkeit einer Grünfläche auf dem Betriebsgelände bereits ausführlich der Abwägung unterzogen. Bei Umsetzung aller rechtlichen Anforderung an die Abdichtung und die Nachsorge der Altdeponie und ggfs. einer Einfriedung des Geländes geht die Stadt Hennef davon aus, dass auf dem Gelände der Firma F. ebenso wie auf den sonstigen, inzwischen rekultivierten Flächen der RSAG-Deponie eine Grünfläche realisiert werden kann, von der keine Gefährdung ausgeht.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Stellungnahme:

Kanzlei Dr. Zimmermann, Stremmel, Fischer GbR, Siegburg

III. Flächennutzungsplan / Neuaufstellung

5. Umsetzbarkeit des Flächennutzungsplanes

d) Verstoß gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit (S. 18, 19)

Der FNP der Stadt Hennef verstoße gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Der FNP müsse sich in qualifizierter Weise mit den Altlasten, insbesondere mit den damit verbundenen Risiken für die Umwelt auseinandersetzen. Insbesondere die konkret bestehende Explosionsgefahr durch das im Erdreich befindliche Methangas, das sich bei der Rekultivierung der Flächen noch verstärken und alle Schutzgüter gefährden würde, stehe im Widerspruch zu den mit dem FNP verfolgten Zielen. Ein Ausgleich sei aus technischer Sicht nur mit hohem finanziellem Aufwand möglich, die Grundproblematik bliebe wenigstens bis 2050 bestehen. Die Ziele des FNP könnten die bestehenden Risiken nicht kompensieren. Die Umsetzung des FNP sei daher aus tatsächlichen, finanziellen, wirtschaftlichen und haushälterischen Gründen nicht verhältnismäßig.

Abwägung:

Der Stellungnahme sind gegenüber den vorangehenden Stellungnahmen keine inhaltlich neuen Argumente zu entnehmen.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Die Abwägung zu den vorangehenden Stellungnahmen führt nach Auffassung der Stadt Hennef – auf diese übertragen – zu einer schlüssigen Herleitung der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes der Herstellung einer (u.a.) FNP Neu-, BImSchG-Genehmigungs- und DepV- konformen Oberfläche des Betriebsgeländes der Firma F. spätestens ab 2026 im Vergleich zu der wirtschaftlichen Ausnutzung des Geländes durch die Firma F. bzw. den Grundstückseigentümer mindestens seit 2000.

Stellungnahme:

Kanzlei Dr. Zimmermann, Stremmel, Fischer GbR, Siegburg

III. Flächennutzungsplan / Neuaufstellung

6. Rekultivierungskosten (S. 20, 21, 22, 23, 24)

Die Genehmigung der Recyclinganlage sehe vor, dass die Lagerfläche nach Ablauf ihrer Befristung in den früheren Zustand versetzt werden müsse. Es sei fraglich, was von dieser Rückbauverpflichtung umfasst sei und ob dies auch die Herstellung des Betriebsgrundstücks entsprechend der Festsetzung „Grünfläche“ des FNPs beinhalte.

Nach BImSchG seien genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so stillzulegen, dass auch nach Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen würden und dass die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet sei.

Die immissionsschutzrechtlichen Nachsorgeverpflichtungen bezögen sich ebenso wie die allgemeinen Betriebspflichten ausschließlich auf die Abwehr konkreter Gefahren. Rekultivierung hingegen sei losgelöst von einer Gefahrenlage vorsorgend und auf die Zukunft gerichtet.

Da eine konkrete Gefahr, die die Schaffung einer Grünfläche erforderlich machen würde, nicht bestehe, könne diese auch nicht von der Firma F. gefordert werden.

Eine Herstellung des Betriebsgeländes i.S.d. FNPs sehe das Gesetz also nicht vor und könne daher nicht aufgrund der Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Köln gefordert werden. Die „Rekultivierung“ des Betriebsgeländes lt. Anlage zur Genehmigung von Febr. 2006 sehe demzufolge lediglich die Herstellung einer Ödlandfläche vor. Die Verwirklichung der im FNP beabsichtigten Grünfläche und Beseitigung der vom alten Deponiekörper ausgehenden Gefahren obliege der Stadt Hennef als Plangeberin.

Dieses Ergebnis würde auch durch einen Vergleich mit den entsprechenden Regelungen im Abfallrecht gestützt. Eine analoge Anwendung der abfallrechtlichen Nachsorgepflicht verbiete sich im Immissionsschutzrecht.

Zur Herstellung und Erhaltung der festgesetzten Grünfläche seien die Entsiegelung der Fläche, das Aufnehmen des Unterbaus aus RC-Material, die Entsorgung des anfallenden Aushubmaterials, die Oberflächenabdichtung, Entwässerung sowie die Sicherung und Pflege der Fläche erforderlich. Allein für das Stadtgebiet Hennef beliefen sich die Kosten hierfür danach dem Gutachten Dr. Tillmanns auf ca. 2,3 Mio. €. Hierzu kämen jährliche Nachfolgekosten in Höhe von ca. 30.000 €. Im Falle der Betriebseinstellung und Umsetzung des FNPs käme dieser Kostenaufwand auf die Stadt Hennef zu. Diese könne die Rekultivierung des Betriebsgrundstückes nach Betriebsaufgabe 2015 angesichts der Situation des städtischen Haushaltes nicht finanzieren.

Die Inanspruchnahme der Firma F. für die Rekultivierung und deren Kosten mittels einer Ordnungsverfügung würde voraussetzen, dass eine konkrete Gefahrenlage bestünde, die eine Rekultivierung erforderlich machen würde und die Firma F. hierfür als Störer verantwortlich wäre. Vorliegend bestehe keine konkrete Gefahr, die die Schaffung einer Grünfläche erforderlich erscheinen ließe. Im Gegenzug erschaffe die Rekultivierung entsprechend den Ausführungen des Gutachtens Dr. Tillmanns durch die Entsiegelung der Betriebsfläche erst Gefahren für Umwelt, Tier und Mensch.

Im Ergebnis würden die Kosten im Rahmen der Rekultivierung der Betriebsfläche der Stadt Hennef zu Last fallen.

Abwägung:

Auch in diesem Abschnitt der Stellungnahme setzt sich die begriffliche Unschärfe des Rechtsgutachtens fort, indem weiterhin – ungeachtet der unterschiedlichen Rechts- und Bindungswirkungen der jeweiligen Planungsebenen – die von der Stadt Hennef für das Betriebsgelände der Firma F. beabsichtigte Darstellung „Grünfläche“ auf FNP-Ebene vom Rechtsgutachten als Festsetzung bezeichnet wird. Festsetzungen gibt es jedoch in der Bauleitplanung ausschließlich auf der Planungsebene der Bebauungspläne.

Grünflächen stellen eines der wichtigsten Elemente zur Gliederung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einer Gemeinde dar; sie dienen nicht nur der punktuellen Auflockerung der bebauten Umwelt, sondern strukturieren als sich durch das gesamte Stadtgebiet ziehende Grüngürtel die Stadt insgesamt. Die verdichteten Siedlungsbereiche, zu denen der Zentralort der Stadt Hennef und die mit ihren Ortsteil Buisdorf westlich an sie angrenzende Stadt Sankt Augustin als Bestandteil der Ballungsregion Köln/Bonn gehören, sollen in der städtebaulichen Zielvorstellung beider Städte (anders im Ist-Zustand) – durch eine klare Grünzäsur getrennt werden. Ein weiteres Zusammenwachsen beider Städte durch eine Verfestigung und weitere Zunahme der baulichen Nutzung der Flächen entlang der die beiden Städte trennenden Autobahn A3 (u.a. durch Nutzungen wie die der Firma F.) soll vermieden werden. Diese städtebauliche Konzeption ist entsprechend in dem FNP-Entwurf der Stadt Hennef wie auch in dem FNP der Stadt Sankt Augustin vom 07.11.2008 klar ablesbar. Die Grünflächen-Darstellung auf dem Betriebsgelände der Firma F. ist keine Insel innerhalb sich nördlich und südlich anschließender Bauflächendarstellungen, sondern Bestandteil einer die westliche Zentralortsgrenze Hennefs abschließenden von Nord nach Süd durchgehenden Siedlungszäsur. Diese ist von jeglicher Bauflächendarstellung freigehalten; alle Flächen innerhalb dieser Zäsur sind entweder (nördlich der Bahntrasse) als „Fläche für die Landwirtschaft“ oder (südlich der Bahntrasse) als „Wasserfläche“ oder „Grünfläche“ dargestellt. Diese Siedlungszäsur findet sich bereits im FNP der Stadt Hennef von 1992; der Unterschied zu dem vorliegenden FNP Neu-Entwurf liegt einzig darin, dass die Flächen der Siedlungszäsur südlich der Bahntrasse im FNP 1992 noch als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt waren.

Somit ist die beabsichtigte Grünfläche auf dem Betriebsgelände der Firma F. v.a. Bestandteil einer teilweise bereits realisierten, teilweise als städtebauliche Zielvorstellung der Stadt Hennef vorhandenen städtebaulichen Gliederung ihres Stadtgebietes. Sie dient wesentlich der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in Form der Schaffung eines lebens- und erlebniswerten

Landschaftsraumes am Siedlungsrand und damit sowohl der Gesundheit und der Naherholung der Stadtbevölkerung als auch ökologischen Belangen. Dabei ist es unerheblich, ob sie der Allgemeinheit zugänglich ist; die visuell-subjektive Erlebnisqualität eines grünen Landschaftsraumes ist ebenso ein Bestandteil der Erholung und Freizeitgestaltung wie u.a. die kleinklimatische oder die Biotopvernetzungsfunction einer Grünfläche, die Bestandteil der Wiederherstellung eines Systems miteinander im Verbund stehenden Biotope sein wird, ökologischen Belangen dient.

Unter Grünflächen im Sinne des BauGB sind sowohl öffentliche als auch private Grünflächen zu verstehen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans muss nicht zwingend zwischen diesen beiden eigentumsrechtlichen Arten von Grünflächen unterschieden werden. Die Stadt Hennef hat einheitlich in ihrem Entwurf des FNP-Neu auf diese Differenzierung verzichtet; damit bliebe dies der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Da jedoch nicht davon auszugehen ist, dass das Betriebsgelände der Firma F. zumindest im Planungshorizont des FNPs als öffentlich zugängliche Grünfläche entwickelt wird, präzisiert die Stadt Hennef ihre Darstellung für das Betriebsgelände der Firma F. und stellt dieses im Entwurf zur 2. Offenlage des FNPs als private Grünfläche dar.

Die Ausweisung von Grünflächen – auch von privaten Grünflächen – ist allein aus den o.g. städtebaulichen Gründen zu rechtfertigen; die Zustimmung der betroffenen Eigentümer ist daher nicht erforderlich. Durch ihren Verzicht der Angabe der Zweckbestimmung dieser Grünfläche behält die Stadt Hennef es sich vor, aus der „allgemeinen“ Grünfläche des FNPs ggfs. auf der Ebene verbindlichen Bauleitplanung eine Grünfläche mit bestimmter Zweckbestimmung zu entwickeln. Die möglichen Nutzungskonflikte; hier v.a. die unter der Grünfläche befindliche Altlast und ihre möglichen Auswirkungen, gingen dann in die Abwägung des Bebauungsplans mit ein.

Auch eine der natürlichen Sukzession überlassene Fläche ist im Endergebnis eine den o.g. städtebaulichen Anforderungen entsprechende Grünfläche. Im Gegensatz zu dem dies bezweifelnden Rechtsgutachten entspräche dies inhaltlich exakt der Bestimmung der Betriebsgenehmigung der Firma F. von 2000 der Herstellung einer „Ödlandfläche mit Spontanvegetation“ nach Nutzungsende durch die RCL-Anlage.

Regelungen des BImSchG oder des Kreislaufabfallwirtschaftsgesetzes sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Stadt Hennef „fordert“ nicht die Herstellung einer Grünfläche auf dem Betriebsgelände der Firma F. nach BImSchG, sondern sie nutzt – unabhängig vom Willen des Flächeneigentümers - ihre Planungshoheit zur Formulierung einer städtebaulichen Zielvorstellung für dessen Grund und Boden. Dabei stellt die Stadt Hennef fest, dass diese städtebauliche Zielvorstellung für die Fläche mit einer Bestimmung der Betriebsgenehmigung für dieselbe Fläche koinzidiert. Daher stellt sie ihre Prognose der Realisierbarkeit ihrer städtebaulichen Zielvorstellung zum Teil auf diese Koinzidenz ab. Des Weiteren stützt sie ihre Prognose der Realisierbarkeit auch auf außerhalb des BauGBs liegende rechtliche Anforderungen an die Oberflächenabdichtung von Altdeponien.

Sollte sich die Auffassung des Rechtsgutachten bestätigen, dass die Inanspruchnahme der Firma F. für die Rekultivierung inklusive deren Kosten mittels einer Ordnungsverfügung nicht durchsetzen ließe, so ist Adressat dieser Auffassung nicht die Stadt Hennef, sondern die zuständige Genehmigungs- bzw. Ordnungsbehörde. In diesem Falle verbliebe es seitens der Stadt Hennef bei der oben beschriebenen externen Steuerungsfunktion des FNPs, dessen Darstellung als öffentlicher Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich entgegengehalten werden kann. Spätestens ab 2026 wird durch die Darstellung „Grünfläche“ im FNP Neu die Fortführung einer ihr entgegenstehenden baulichen Nutzung des Geländes der Firma F. verhindert. Zudem greifen ab 2026 ggfs. die genannten anderweitigen rechtlichen Anforderungen an die Oberflächengestaltung von Altdeponien.

Im Gegensatz zur Auffassung des Rechtsgutachtens besteht kein kausaler bzw. rechtlicher Zusammenhang zwischen der Ausübung ihrer Planungshoheit durch die Stadt Hennef für das Betriebsgelände der Firma F. und der Frage der Kostenträgerschaft für die im Rahmen der Rekultivierung des Betriebsgeländes der Firma F. anfallenden Kosten bzw. darüberhinausgehend für den alle im Zusammenhang mit der Nachsorge der Altdeponie anfallenden Kosten. Die Stadt Hennef ist unter keinen Umständen Träger dieser Kosten.

Die Stadt Hennef geht davon aus, dass die Firma M. beim Kauf der Grundstücke, auf denen sich die Altdeponie befindet, im Jahre 1998 von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesvermögen Bonn, die Frage der zivilrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Haftung für die altlastenbelastenden Flächen, die sie erworben hat, auf privatrechtlichen Ebene im Rahmen des Kaufvertrages geklärt hat.

Als Fazit wird die Stellungnahme zurückgewiesen. Die Darstellung „Grünfläche“ für das Betriebsgelände der Firma F. wird von der Stadt beibehalten. Sie wird zudem präzisiert als „Private Grünfläche“. Die Begründung zum FNP Neu wird im Kapitel 9.3 und 11.7 um eine entsprechende Textpassage zur städtebaulichen Begründung für die Darstellung ergänzt.

Stellungnahme:

Kanzlei Dr. Zimmermann, Stremmel, Fischer GbR, Siegburg

III. Flächennutzungsplan / Neuaufstellung

7. Konfliktlösung im Flächennutzungsplan (S. 24, 25, 26, 27)

Nach BauGB könnten die Gemeinden aus dem FNP bestimmte Flächen ausnehmen, wenn dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtige, die noch fehlenden Darstellungen zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Die Stadt Hennef könne daher das Betriebsgelände der Firma F. von den Darstellungen des FNPs ausnehmen, um so die Betriebsfortführung über das Jahr 2025 hinaus zu gewährleisten. Möglich sei dies, weil die betreffende Teilfläche des Gemeindegebietes weder qualitativ noch quantitativ für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gemeindegebiets ins Gewicht fiele.

Flächennutzungspläne müssten durch die höhere Verwaltungsbehörde (hier: Bezirksregierung Köln) genehmigt werden. Zum Prüfungsumfang gehörten dabei auch die Ziele der Raumordnung, die die Gemeinden bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu berücksichtigen hätten. Die Stadt Hennef argumentiere, dass der geplante FNP zwingend Grünfläche vorsehen müsse, weil der Landschaftsplan Nr. 9 des Rhein-Sieg-Kreises „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ ein regionales Freiflächensystem vorsehe und ein Landschaftskorridor erhalten werden solle. In einer Stellungnahme des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef vom Nov. 2014 würde ausgeführt, dass die mögliche Ausweisung eines Industriegebietes im Bereich des Betriebsgeländes dem Ziel der Raumordnung „Regionaler Grünzug“ entgegenstünde und ein derartiger FNP nicht genehmigt werden würde.

Dabei würde übersehen, dass die Festsetzungen des Landschaftsplanes für das Betriebsgrundstück der Firma F. gerade nicht gelten würden. Der Betrieb der RCL-Anlage bliebe von den allgemeinen Verboten und Geboten (des Landschaftsschutzes) unberührt. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der RCL-Anlage über das Jahr 2025 hinaus verlängert oder danach Ablauf der Befristung eine neue Genehmigung erteilt werden würde. Der Landschaftsplan berücksichtige bei den Zielen der Raumordnung bereits, dass im Geltungsbereich des Plans immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen betrieben würden. Der Landschaftsplan Nr. 9 sei entwickelt worden, als die RCL-Anlage bereits bestand. Der durch den Landschaftsplan beabsichtigte durchgehende Grünzug bestehe damit von Anfang an mit der Einschränkung, dass im Plangebiet eine RCL-Anlage betrieben werde.

Abwägung:

Das Rechtsgutachten verwechselt und fehlinterpretiert in diesem Teil der Stellungnahme sowohl die Inhalte als auch die Rechtsfolgen des Regionalplans der Region Köln/Bonn und des Landschaftsplans Nr. 9 Stadt Hennef / Uckerather Hochfläche für die Bauleitplanung der Stadt Hennef bezüglich des Betriebsgeländes der Firma F.

In der Bauleitplanung ist die übergeordnete Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen. Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) gibt als Ziel vor, dass regionalbedeutsame Grünzüge zu sichern sind, ohne diese zeichnerisch festzulegen; die räumliche Konkretisierung ist laut LEP NRW Aufgabe der nachfolgenden Gebietsentwicklungsplanung. Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung. Im Regionalplan von 2003 für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg liegt das Betriebsgelände der Firma F. innerhalb eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs, überlagert von den Freiraumfunktionen „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ sowie „Regionaler Grünzug“. Insofern hat der Regionalplan den LEP NRW hier konkretisiert durch die zeichnerische Darstellung eines Regionales Grünzugs, der laut Schreiben der Bezirksplanungsbehörde vom 10. Juni 2014 an die Stadt Hennef einen schmalen Freiraumkorridor längs der BAB 3 zwischen den Siedlungsbereichen von Sankt Augustin –Buisdorf und Hennef-Stoßdorf darstellt.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (sog. Anpassungspflicht). Die Ziele der Raumordnung sind bindend für die Gemeinde, d.h. sie beinhalten verbindliche Festlegungen, die der Gemeinde eine Planungspflicht aufgeben, die nicht der Abwägung unterliegt. Ein „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ und ein „Regionaler Grünzug“ sind solche Ziele der Raumordnung.

Gem. Kapitel 2.2.2 „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ der Textlichen Darstellung des Regionalplanes (Ziel 1) dient ein BSLE u.a. der Wiederherstellung oder Entwicklung

- des wesentlichen Charakters und der Identifikationsfunktion der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen- und Bestandteile...
- landschaftstypischer Lebensräume und Aufbau eines Biotopverbundsystems...
- des Landschaftsbildes
- der landschaftsorientierten Erholung, ... und Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft

Gem. Kapitel 2.2.3 „Regionale Grünzüge“ der Textlichen Darstellung des Regionalplanes

- (Ziel1) sind die Regionalen Grünzüge wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems ... und zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit untereinander zu vernetzen; die Durchgängigkeit der regionalen Grünzüge zur ländlichen Freiraum ist zu gewährleisten.
- (Ziel 2) sollen die Regionalen Grünzüge insbesondere die siedlungsräumlichen Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und- Vernetzung sowie die landschaftsorientierte Erholung...sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend ... zu entwickeln. Neue Planungen ... sind auszuschließen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können ... Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Außenbereich haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzugs verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen ... verwirklicht werden.
- (Ziel 3) sollen die Regionalen Grünzüge durch eine qualitative, ökologische Aufwertung des Freiraumes, den Wiederaufbau von zerstörter und beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Verknüpfung vorhandener ökologischer Potenziale entwickelt ... werden.

Die Stadt Hennef ist verpflichtet, im Rahmen ihrer FNP-Neuaufstellung ihre vorbereitende Bau-

leitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen; sie tut dies u.a. für das Betriebsgelände der Firma F., indem sie dieses als „Grünfläche“ darstellt. Die Bestätigung der Anpassung dieser Darstellung an die Ziele der Raumordnung durch die Bezirksplanungsbehörde liegt der Stadt Hennef mit Schreiben vom 15.11.2016 vor.

Es ist also, anders als im Rechtsgutachten auf S. 26 ausgeführt, nicht zuerst der Landschaftsplan Nr. 9, der ein regionales Freiflächensystem vorsieht und einen Landschaftskorridor erhalten will, sondern der ihm übergeordnete (und 5 Jahre ältere) Regionalplan. Die Stadt Hennef folgt mit ihrer Darstellung „Grünfläche“ auf der Planungsebene FNP der Anpassungspflicht an die Raumordnung; zunächst unabhängig von den Inhalten des Landschaftsplanes Nr. 9 zur selben Fläche, auf die noch eingegangen wird.

Hiervon ist auch gemäß Ziffer 2.2.3, Ziel 2 Satz 3 keine Ausnahme zu machen, weil die Voraussetzungen nicht vorliegen (vgl. Bez.Reg Köln vom 31.10.2016: „Nur in begründeten Ausnahmefällen können von den Trägern der Bauleit- und Fachplanung Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzugs verwirklicht werden können, auch in regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden. Für den eigenständigen Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage hilft dieser Vorrang nicht. Nach den landesplanerischen Vorgaben sind Abfallbehandlungsanlagen. Die aktuelle landesplanerische Zulässigkeit der Anlage begründet sich darauf, dass diese als Nebenanlage einer Deponie galt bzw. bis 2015 noch gilt. Deponien haben ihren Standort „von der Sache her im Freiraum ggfs. im Regionalen Grünzug. Eine weitergehende Atypik der in Rede stehenden Bauschuttrecyclinganlage ist nicht erkennbar.“ *Das Schreiben der Bez.Reg. Köln zur „Raumordnerischen Bewertung des Standortes der Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. in Hennef-Stoßdorf“ vom 31.10.2016 an die Stadt Hennef ist als Anlage der Abwägung zur Stellungnahme der RA Redeker Sellner Dahs als Vertreter der Firma F. mit Schreiben vom 28.06.2016 an die Stadt Hennef beigelegt*). Selbst wenn man Ziffer 2.2.3, Ziel 2 keine materielle Zielqualität zubilligt, ist dieses Ziel in der Abwägung zu berücksichtigen, die aus den nachfolgenden Gründen für die Darstellung einer diese Freiraumfunktion sichernden Darstellung als Grünfläche spricht.

Ebenso ist es nicht richtig, dass die Stadt Hennef argumentiert habe, dass ihr geplanter FNP zwingend Grünfläche vorsehen müsse. Die Stadt Hennef bringt mit ihrer Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum FNP Neu vom 10.03.2016, ihre Darstellung „Grünfläche“ „stehe in Einklang“ mit den Zielen der Raumordnung oder an anderer Stelle, dass diese „gewählt“ worden sei, um den Zielen BSLE und „Regionaler Grünzug“ „langfristig zu entsprechen“, zum Ausdruck, dass sie den ihr vom BauGB vorgegebenen Spielraum zur Ausdifferenzierung und Konkretisierung der Ziele der Raumordnung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch die Wahl der Darstellung „Grünfläche“ im Gegensatz zu den vom BauGB vorgegebenen anderweitigen - hier zwar raumordnungskonformen, aber aus anderen Gründen nicht geeigneten - Darstellungsmöglichkeiten von Freiraumnutzungen wie „Flächen für die Landwirtschaft“, „Wald“, oder „Gewässer“ nutzt.

Es besteht aus Sicht der Stadt Hennef weder Anlass noch Grund für den Verzicht der Darstellung des Betriebsgeländes der Firma F. in Rahmen der laufenden FNP-Neuaufstellung, um diese Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt ggfs. nachzuholen. Es ist, wie bereits ausführlich dargelegt, zum jetzigen Zeitpunkt eine raumordnungskonforme städtebauliche Zielvorstellung der Stadt Hennef für das Plangebiet und die umliegenden Flächen vorhanden. Selbstverständlich ist das Betriebsgrundstück der Firma F. im Vergleich zum gesamten Plangebiet der FNP-Neuaufstellung der Stadt Hennef mit ca. 105 qkm eine untergeordnete Teilfläche. Dasselbe ließe sich, isoliert betrachtet, für nahezu alle Einzelflächen vergleichbarer Größe im Stadtgebiet sagen. Sie fällt allerdings, anders als dies das Rechtsgutachten gewichtet, sowohl quantitativ als auch qualitativ ins Gewicht im Verhältnis zu den ihr nördlich und südlich benachbarten Flächen, die in ihrer Gesamtheit Bestandteil des Freiraumkorridors zwischen den Siedlungsgebiete-

ten von Hennef und Sankt Augustin sind. Dieser Freiraumkorridor wiederum ist ein Bestandteil des städtebaulichen Gefüges des FNP Neu; und die Fläche des Betriebsgeländes der Firma F. fällt innerhalb dieses Bezugsrahmens absolut ins Gewicht. Ohne sie ginge ein wesentlicher Bestandteil des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktion in Verdichtungsräumen verloren und damit würde die Funktionen des „Regionalen Grünzuges“ erheblich beeinträchtigt, so das Schreiben der Bezirksplanungsbehörde an die Stadt Hennef vom 10. Juni 2014.

Die Bezirksplanungsbehörde legte in demselben Schreiben an die Stadt Hennef abschließend dar, dass die (damals von der Firma F. gewünschte) Bauflächendarstellung auf deren Betriebsgelände nicht den Zielen der Raumordnung entspräche und somit, bei Vorlage des (Flächennutzungs-) Plans nach § 6 BauGB an die Bezirksregierung Köln von dieser nicht genehmigt werden würde.

Diesen Sachverhalt gibt das Rechtsgutachten korrekt wieder; um anschließend weiter auszuführen, dass dabei übersehen würde, die Sachverhalte des Landschaftsplanes für das Betriebsgrundstück der Firma F. gerade eben nicht gelten würden.

Dies ist nicht richtig. Die Sachverhalte des Landschaftsplanes gelten auch für das Betriebsgelände der Firma F.

Der Landschaftsplan ist eine sog. Fachplanung auf der Basis des Landschaftsgesetzes (LG) NRW. Fachplanungsträger auf örtlicher Ebene ist der Rhein-Sieg-Kreis. Als Fachplanungsträger hat der Fachplanungsträger (wie die Stadt Hennef als Trägerin der Planungshoheit) die Ziele des Regionalplans in dessen Eigenschaft als Landschaftsrahmenplan zu konkretisieren und umzusetzen. Als Landschaftsrahmenplan gibt der Regionalplan dem ihm nachfolgenden Landschaftsplan die raumwirksamen Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor. Für das Betriebsgelände der Firma F. sind dies die Ziele „BSLE“ und „Regionaler Grünzug“.

Der Landschaftsplan Nr. 9 setzt als eine 2008 in Kraft getretene Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Umsetzung dieser Ziele über das Betriebsgelände der Firma F ein Landschaftsschutzgebiet fest.

Gem. § 5 Abs. 4 BauGB wurde die Planung des Landschaftsplans Nr. 9 in Form der Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) und der Naturschutzgebiete (NSG) für den südlichen, westlichen und östlichen Teil des Stadtgebiets Hennefs in den Entwurf des FNP Neu nachrichtlich übernommen. Hier kommt die Funktion des FNPs zum Tragen, für das gesamte Gemeindegebiet die geplante Bodennutzung darzustellen, unabhängig davon, auf welchen Gesetzen diese beruht. Die Stadt Hennef hat jedoch den nachrichtlich übernommenen Planungen bzw. Nutzungsregelungen, und damit auch den LSG-Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 9, in ihrem FNP Rechnung zu tragen. Sie muss die LSG inhaltlich beachten und sie abwägungsfehlerfrei im FNP berücksichtigen. So hat die Stadt Hennef auch das über das Betriebsgelände der Firma F. festgesetzte LSG in ihre städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen für dieses Gelände zu integrieren, statt es zu ignorieren, indem sie z.B. eine diesem LSG widersprechende bauliche Nutzung der Fläche im FNP vorsieht.

Nach § 4 BauGB wurde der Fachplanungsträger des Landschaftsplan Nr. 9 (die Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Rhein-Sieg-Kreises, vertreten durch das Amt für Natur- und Landschaftsschutz, Bauvorhaben, Landschaftsplanung, Artenschutz) im Planaufstellungsverfahren des FNP Neu beteiligt. Gem. Anpassungspflicht des § 7 BauGB hat die ULB der Darstellung „Grünfläche“ des FNP Neu innerhalb der das Betriebsgelände der Firma F. beinhaltenden LSG-Abgrenzung nicht widersprochen. Damit ist der FNP hinsichtlich der Darstellung „Grünfläche“

auf dem Betriebsgelände der Firma F. konform mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans Nr. 9 für diese Fläche.

Die Entwicklungsziele stellen nach dem Erläuterungsbericht des Landschaftsplans Nr. 9 flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sollen nach § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Das Entwicklungsziel Nr.1 des Landschaftsplans Nr. 9, die „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstiger natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ ist (u.a.) für „den Korridor zwischen der Stadtgrenze Sankt Augustin und Hennef – Buisdorf bzw. Geistingen“ dargestellt.

Laut Erläuterungsbericht des Landschaftsplans werden zur Erfüllung dieses Zieles im Wesentlichen Schutzausweisungen gemäß den §§ 19 bis 23 LG getroffen, d.h. es werden u.a. Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Stadtgebiet Hennefs festgesetzt.

Laut Erläuterungsbericht sind Schutzzwecke gemäß § 21 LG eines LSG:

- a) Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
- b) Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- c) besondere Bedeutung für die Erholung;

In einem Schreiben des Amtes für Natur- und Landschaftsschutz, Bauvorhaben, Landschaftsplanung, Artenschutz des Rhein-Sieg-Kreises am 24.02.2016 an die Firma F. wird ausgeführt:

„Unabhängig von dieser Planung (Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef) möchte ich Sie auf die natur- und landschaftsrechtlichen Belange für diesen Bereich hinweisen.

Im Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg des Regionalplanes ist der Raum parallel der BAB A 3 zwischen den Städten Hennef und Sankt Augustin als regionaler Grünzug dargestellt. Er soll die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und – Vernetzung sowie die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung sichern. Eine bauliche oder infrastrukturelle Inanspruchnahme der Flächen ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Der Landschaftsplan Nr. 9 „Hennef-Uckerather Hochfläche“ sieht für diesen Raum das Entwicklungsziel 3 vor. Dies beinhaltet die „Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder vernachlässigten Landschaftsteilen“.

Südlich der BAB A 560 wurde dieses Ziel durch den Betriebsabschluss der Abgrabungen und Deponien und ihrer hochwertigen Rekultivierung zwischenzeitlich erreicht. Eine Fortführung dieser Entwicklung nördlich der BAB A 560 ist weiterhin zu verfolgen.

Der hier betroffene Planungsraum ist geprägt durch sehr unterschiedliche Flächennutzungen und Ausprägungen der Landschaft. Neben den Verkehrsinfrastrukturanlagen (BAB A 3 und A 560, innerörtliche Erschließungsstraßen, DB-Strecke Siegen-Aachen) und den beiden Unternehmen F. und B., bietet das Naturschutzgebiet „Abgrabungssee Stoßdorf“ im Norden und die hochwertig rekultivierten ehemaligen Deponien und Abgrabungen südlich der BAB A 560 - die alle als Naturschutzgebiet festgesetzt sind - eine sehr gute Anbindung an die offene Landschaft. Ferner stellt der flächenhaft geschützte Landschaftsbestandteil östlich der Firmenstandorte einen weiteren, naturschutzfachlich wertvollen Baustein dieses Korridors dar.

Eine Verfestigung oder Entwicklung von Gewerbe- bzw. Industriestandorten in diesem Korridor steht dem im Regionalplan und Landschaftsplan verfolgten Ziel entgegen. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Befristung der aktuellen Betriebsgenehmigung erscheint demgegenüber das Ziel der Umsetzung des Regional- und Landschaftsplans in greifbarer Nähe und sollte auch genutzt werden.“

Das Betriebsgrundstück der Firma F. ist im Landschaftsplan Nr. 9 als LSG festgesetzt; wie im Übrigen auch alle nördlich und südlich an das Betriebsgrundstück angrenzenden Flächen in Landschaftsplan Nr. 9 als LSG oder Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt sind und zwar ebenso unabhängig von ihrer jetzigen Nutzung oder ihrer aktuellen ökologischen Wertigkeit. Es handelt sich bei diesen Festsetzungen v.a. um Entwicklungsziele für die Landschaft, nicht um Ist-Festschreibungen bereits vorhandener hochwertiger Bestandteile von Natur und Landschaft. Ganz gezielt greift der Landschaftsplan mit seinem eigengesetzlichen Recht, Aussagen zur Bodennutzung im Stadtgebiet Hennefs zu machen, in diese aktuell z.T. hochbelasteten- und genutzten Teilräume des Stadtgebiets zwischen Hennef-Stoßdorf und Sankt Augustin-Buisdorf ein und gibt durch seine Unter-Schutz-Stellung vor, dass sich dort zukünftig hochwertige Bestandteile von Natur und Landschaft entwickeln sollen. Bereits auf Seite 1 des Landschaftsplans wird ausgeführt, dass er nicht nur die Durchführung von Umwelt erhaltenden Maßnahmen, sondern auch von Umwelt verbessernden Maßnahmen bezweckt.

Der einzige Vorbehalt des Landschaftsplans ist die Berücksichtigung von Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen, solange diese Bestandsschutz genießen. In diesem Zusammenhang wird das Betriebsgrundstück der Firma F. im Landschaftsplan explizit erwähnt:

„Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt die bei Inkrafttreten des Landschaftsplans auf den Grundstücken Gemarkung Geistingen, Flur 48, Flurstücke 95, 133, und 97, 104, 129 rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen einschließlich behördlicherseits genehmigungsbedürftiger Anpassungen oder Änderungen, z.B. aus Gründen veränderter Umweltstandards oder zur Gewährleistung des Bestandsschutzes.“

Laut Erläuterungsbericht des Landschaftsplans existieren „auf den genannten Flurstücken Betriebsstätten der Firmen B. und F. und deren Besitz- bzw. Eigentümergesellschaften. Diese sind rechtskräftig genehmigt und genießen Bestandsschutz.“

D.h., dass der Betrieb der RCL-Anlage zwar bis einschl. 2025 von den allgemeinen Verboten und Geboten des Landschaftsschutzes unberührt bleibt, wie dies das Rechtsgutachten ausführt. Allerdings geht das Rechtsgutachten davon aus, dass sich daran auch nichts ändern wird, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der RCL-Anlage über das Jahr 2025 hinaus verlängert oder nach Ablauf der Befristung eine erneute Genehmigung erteilt werden würde. Dieser Rechtsauffassung schließt sich die Stadt Hennef nicht an. Einer solchen Verlängerung oder Neugenehmigung stünde nach Auffassung der Stadt Hennef nicht nur die Darstellung „Grünfläche“ des FNP Neu als öffentlicher Belang entgegen, sondern auch der Landschaftsplan Nr. 9, dessen Entwicklungsziele Nr. 1 und 3 für die Fläche nach Ablauf des Bestandsschutzes greifen und eine weitere bauliche/gewerbliche Nutzung des Betriebsgeländes innerhalb des zur Verwirklichung der Entwicklungsziele festgesetzten LSG verbieten.

Dieser Sachverhalt ist im Übrigen ein weiterer Bestandteil der Prognose der Stadt Hennef hinsichtlich der Vollzugsfähigkeit ihrer Bauleitplanung für das Betriebsgelände der Firma F. spätestens ab dem Jahr 2026.

Bestätigt wird diese Auffassung durch ein Schreiben des Amtes für Natur- und Landschaftsschutzes des Rhein-Sieg-Kreises an die Stadt Hennef vom 28.07.2014 zum Antrag der Firma F. auf Darstellung der von ihr genutzten Flächen als Industriegebiet im Rahmen der Frühzeitigen

Beteiligung der Öffentlichkeit zum FNP Neu:

„Die Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. ist genehmigt und hat damit Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz ist auch im Landschaftsplan Nr. 9 – Stadt Hennef Uckerather Hochfläche festgesetzt.

Der Regionalplanung als auch der Landschaftsplan Nr. 9 verfolgen das Ziel, für den Bereich des Firmengeländes einen Regionalen Grünzug zwischen Sankt Augustin und Hennef zu erhalten bzw. langfristig herzustellen. Ferner handelt es sich um einen wichtigen Korridor, der auch aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes erhalten bleiben muss. ... „

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Die Darstellung „Grünfläche“ für das Betriebsgelände der Firma F. wird von der Stadt beibehalten. Sie entspricht den Entwicklungszielen des Landschaftsplans Nr. 9 für die Fläche.

Stellungnahme:

Kanzlei Dr. Zimmermann, Stremmel, Fischer GbR, Siegburg

III. Flächennutzungsplan / Neuaufstellung

8. Gemeindenachbarliche Abstimmung (S. 27, 28)

In der Stellungnahme des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef vom Nov. 2014 würde argumentiert, dass die Darstellung als Grünfläche dem bereits bestehenden FNP der Stadt Sankt Augustin entspreche, der ebenfalls Grünfläche (auf der in ihrem Stadtgebiet liegenden Teilfläche des Betriebsgeländes der Firma F.) vorsehe.

Die Pflicht benachbarter Gemeinden nach BauGB, ihre Bauleitpläne aufeinander abzustimmen, bestünde allerdings nur, wenn die benachbarte Gemeinde in ihren Belangen städtebaulich berührt sein könnte. Sonstige negative Auswirkungen seien unerheblich. Eine Verpflichtung, „identische“ Bauleitplanungen zu schaffen, gebe es nicht. Die Stadt Hennef sei daher – entgegen der Stellungnahme des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom Nov. 2014 - nicht gezwungen, in ihrem neuen FNP (auf der in ihrem Stadtgebiet liegenden Teilfläche des Betriebsgeländes der Firma F.) Grünfläche festzusetzen.

Davon abgesehen gingen von der derzeitigen Festsetzung „Landwirtschaft“ keine negativen Auswirkungen aus, die die städtebaulichen Belange der Stadt St. Augustin tangierten. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang, dass sich das Betriebsgrundstück der Firma F. sowohl auf dem Gebiet der Stadt Hennef als auch auf dem angrenzenden Gebiet der Stadt Sankt Augustin befinde. Die Auswirkungen im Grenzbereich der beiden Städte seien daher identisch. Es gebe derzeit keine städtebaulichen Beeinträchtigungen, die eine neue Planung erforderlich machen würden, so dass für die Stadt Hennef keine Verpflichtung zu Festsetzung einer Grünfläche bestehe.

Abwägung:

Wie bereits ausgeführt, besteht für die Stadt Hennef keine Verpflichtung, eine „Grünfläche“ im FNP Neu auf dem Betriebsgelände der Firma F. darzustellen. Diese leitet die Stadt Hennef auch nicht aus der Darstellung eines Teils des Betriebsgeländes der Firma F. auf Sankt Augustiner Stadtgebiet als „Grünfläche“ ab. Es besteht für sie als Plangeber eine Anpassungspflicht ihrer Darstellungen an die Ziele der Raumordnung und an die Ziele des Landschaftsplans. Innerhalb dieses gesetzten Rahmens hat sich die Stadt Hennef aus bereits aufgeführten Gründen für die Darstellung „Grünfläche“ entschieden, die wiederum im Zusammenhang mit der derselben Darstellung für dasselbe Betriebsgelände durch die Stadt Sankt Augustin ein schlüssiges und zwischen beiden Kommunen abgestimmtes städtebauliches Konzept für den Raum zwischen den Hennefer und Sankt Augustiner Siedlungsgebieten ergibt.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Die Darstellung „Grünfläche“ für das Betriebsgelände der Firma F. wird von der Stadt Hennef beibehalten.

Stellungnahme:

Kanzlei Dr. Zimmermann, Stremmel, Fischer GbR, Siegburg

IV. Rechtsschutz gegen Flächennutzungsplan Neuaufstellung (S. 29, 30, 31, 32)

Ein FNP könne nicht unmittelbar auf dem Weg der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden, jedoch inzident im Rahmen einer Verpflichtungsklage auf Neuerteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung. Ein Anspruch auf Genehmigung der RCL-Anlage bestehe u.a. dann, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstünden. Die Bezirksregierung Köln müsse als zuständige Genehmigungsbehörde die Betriebserlaubnis erteilen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sei das Einvernehmen der Stadt Hennef erforderlich. Diese dürfe das Einvernehmen nur aus sich aus dem BauGB ergebenden Gründen versagen. Danach könnte die Betriebsfortführung der RCL-Anlage den Darstellungen des (dann wirksamen) FNP Neu widersprechen. Durch die örtlichen Verhältnisse (Umsetzung des FNP zwar technisch möglich, jedoch unverhältnismäßig aufwendig, Stichwort Methangasbildung, Explosionsgefahr) sei die Verwirklichung der Planungsabsichten so beeinträchtigt, dass der FNP keine Sperrwirkung nach BauGB entfalten könne. Die Darstellung „Grünfläche“ des FNP Neu könne der Betriebsfortführung daher ausnahmsweise nicht entgegenstehen, die Ablehnung der Bezirksregierung oder eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt Hennef deshalb nicht darauf gestützt werden. Die Bezirksregierung hätte ggfs. das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen und die Genehmigung zu erteilen.

Abwägung:

Die Stellungnahme bezieht sich auf ein dem FNP nachfolgendes Genehmigungsverfahren; dieses ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Im Übrigen geht die Stadt Hennef als Plangeber aus genannten Gründen davon aus, für das Betriebsgelände der Firma F. einen vollzugfähigen, realisierbaren und daher wirksamen FNP aufstellen zu können, der in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Sperrwirkung nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bei einem Antrag auf Genehmigung des nicht privilegierten (Weiter-) Betriebs der RCL-Anlage auf dem Betriebsgelände der Firma F. entfalten würde.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Die Darstellung „Grünfläche“ für das Betriebsgelände der Firma F. wird von der Stadt beibehalten.

Stellungnahme:

Kanzlei Dr. Zimmermann, Stremmel, Fischer GbR, Siegburg

V. Zusammenfassung / Ergebnis (S. 32, 33)

Zusammenfassend sei festzustellen, dass die Neuaufstellung des FNP rechtswidrig sei. Die beabsichtigte Darstellung als Grünfläche berücksichtige nicht im ausreichenden Maß die vorhandene Altlast und die davon ausgehenden Gefahren.

Das Betriebsgelände, auf dem sich schon zuvor eine Deponie befand, berge weit über 2025 hinaus erhebliche Gefahren für die Umwelt. Eine Flächenrekultivierung würde die Gefahren verstärken und einen Kostenaufwand von 1,4 Mio. € verursachen. Daher sei der FNP (Neu) entweder nicht erforderlich oder abwägungsfehlerhaft – in beiden Fällen sei er unwirksam und unbeachtlich.

Daher könne der FNP (Neu) dem Betrieb der RCL-Anlage nicht entgegengesetzt werden, weder im Rahmen des BImSchG noch des BauGB.

Auf den Antrag der Firma F. sei die Genehmigung zum Betrieb der RCL-Anlage über das Jahr 2025 hinaus zu erteilen.

Abwägung:

Die Stadt Hennef geht als Plangeber aus genannten Gründen davon aus, für das Betriebsge-

lände der Firma F. einen erforderlichen, vollzugfähigen, realisierbaren und daher wirksamen FNP aufstellen zu können, der bei einem Antrag auf Genehmigung des (Weiter-) Betriebs der RCL-Anlage auf dem Betriebsgelände der Firma F. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Sperrwirkung nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 entfaltet.

Die Darstellung „Grünfläche“ im FNP Neu der Stadt Hennef auf dem Betriebsgelände der Firma F. ist

- angepasst an die Ziele der Raumordnung (hier BSLE und „Regionaler Grünzug“)
- angepasst an die Entwicklungsziele Nr. 1 und 3 des Landschaftsplans Nr. 9 (hier Entwicklung eines naturnahen Lebensraums im Korridor zwischen der Stadtgrenze Sankt Augustin und Hennef und Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaftsteilen)
- abgestimmt mit der Flächennutzungsplandarstellung der Stadt Sankt Augustin für Teile desselben Betriebsgeländes („ebenfalls „Grünfläche“ und „Wasserfläche“)
- übereinstimmend mit den Rekultivierungsverpflichtungen in der für den Betrieb vorliegenden Genehmigung
- übereinstimmend mit den gesetzlichen Vorgaben über die Gestaltung von Oberflächenabdichtungen von Altdeponien
- den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt entsprechend

und aus den vorstehenden Gründen auch dem Privatinteresse der Firma F. – soweit noch Raum für Abwägung verbleibt – vorzuziehen.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Die Darstellung „Grünfläche“ für das Betriebsgelände der Firma F. im Rahmen ihrer FNP-Neuaufstellung wird von der Stadt Hennef beibehalten.

Stellungnahme

Antrag Nr. 5, III. Nachrichtliche Angaben zum B.-See

Für beide Aufbereitungsbetriebe (Firma B. und Firma F. RCL-Anlage) bestehe im Landschaftsplan Nr. 9 Bestandsschutz, d.h. Freistellung von den allgemeinen Geboten und Verboten einschließl. Anpassungen von Betriebsgenehmigungen).

Dieser Bestandsschutz im Landschaftsplan Nr. 9 gelte auch für den angrenzenden B.-See, der seit Jahrzehnten als Vorflutgewässer für verschiedene Parteien diene. Große Teile der Autobahntwässerung BAB Köln Frankfurt seien an den See (künstlicher Vorfluter) seit 1932 angeschlossen, aber auch Stadtstraßen von Sankt Augustin und Hennef. Der B.-See grenze unmittelbar an die Eisenbahnstrecke Köln-Gießen an. Der See wird auf dem Stadtgebiet Hennef, Gemarkung Geistigen durch die Flurstücke Nr. 94, 48 und auf dem Stadtgebiet Sankt Augustin (Gemarkung Buisdorf) durch Flur 10, Flurstück Nr. 37 gebildet.

Abwägung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Antrag Nr. 5, IV. Chronologische Entwicklung der Standorte

Die Firma F. wolle einen temporären Weiterbetrieb der Aufbereitungsanlage auf einem aktiven Deponiekörper beantragen, nicht die langfristigen Ziele des Regionalplans, des Landschaftsplans Nr. 9 und des FNP Neu der Stadt Hennef in Frage stellen.

Der genehmigte Betrieb der RCL-Anlage sei zurzeit auf den 31. Dez. 2025 befristet.

Mit dem Rhein-Sieg-Kreis sei bereits in den 1990er Jahren vereinbart worden, dass der Betrieb der RCL-Anlage auch über das Jahr 2025 hinaus möglich sei. Hierfür sei in den Nebenbestimmungen der heutigen Betriebsgenehmigung des ehemaligen STUaK ein „Automatismus“ zur

Verlängerung des Betriebes über das Jahr 2025 nach Vorgabe des Amtes 67 (ULB-RSK) aufgenommen worden.

Jahrzehntlang habe sich auf dem Grundstück Flur 48, Nr. 97 das Baulager (ca. 1,5 ha Lagerfläche) der Hennefer Straßenbaufirma S. befunden. Der Voreigentümer Bundevermögensamt Bonn habe das Pachtverhältnis mit dieser Firma geführt.

Die Kreisverwaltung als Untere Naturschutzbehörde habe diesen vermutlich ungesetzlichen Zustand (Ölfässer, alte Baumaschinen) auf dem offenen Gelände des Flurstücks 97 beseitigen wollen; hierbei sei auch das Umweltamt der Stadt Hennef beteiligt gewesen.

Die Firma F. sei aber in den 1990er Jahren nur dann bereit gewesen, das ca. 1,5 ha große Altlastengelände zu kaufen und nach dem Stand der Deponietechnik zu sichern, wenn hierfür kaufmännisch längerfristig eine Perspektive bestanden habe.

Das hieße, die fortlaufende Anlagenanpassung aufgrund von Novellierungen in der Abfallgesetzgebung oder auch der Austausch der Brecher- und Siebanlagen aufgrund von Verschleiß (oder Maschinenbruch) innerhalb der zuerst beantragten Befristung bis 2025 sei mit der ULB-RSK vereinbart worden.

Der Austausch der Brecher- und Siebanlage in der Endphase der Befristung (z.B. 2024) sei nur möglich, wenn der Betreiber die im Rahmen der kaufmännischen Steuergesetzgebung vorgegebenen Abschreibungszeiträume nutzen könne, was die Verlängerung über das Jahr 2025 zwingend erforderlich mache.

Die Firma F. habe deshalb 1999 mit dem damaligen Abteilungsleiter und dem damaligen Amtsleiter der ULB-RSK vereinbart, dass die Bauschutttaufbereitungsanlage an ihrem Standort auch über das Jahr 2025 hinaus betrieben werden dürfe.

In den Änderungsvorschlägen bzw. den Konkretisierungen der ULB-RSK zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB), die durch Bescheid vom 10.02.2000 des STUaK in den Nebenbestimmungen festgesetzt worden seien, hieße es unter Punkt 4:

„Die Maßnahme wird um das jeweils angefangene Jahr verlängert, den der Betrieb des Lagerplatzes über das Jahr 2025 hinaus dauert.“

Für diese Vereinbarung aus 1999 der ULB-RSK mit der Firma F. habe die Stadt Hennef mit Schreiben vom 27.10.1999 das kommunale Einvernehmen erteilt.

Folgerichtig habe die ULB-RSK in der Vorlage zur Sitzung des Landschaftsbeirates am 14.09.1999 ausgeführt:

„Die Bauschutttaufbereitung ist wichtiger Bestandteil des Abfallwirtschaftskonzeptes der RSAG.“

„Die Anlage befindet sich an einer für den Betrieb besonders geeigneten Stelle.“

Die Vorlage zur Sitzung vom 14.09.1999 des Landschaftsbeirates des RSK ist der Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Der Landschaftsbeirat habe in seiner Sitzung vom 14.09.1999 den damaligen Vorschlägen der Verwaltung zugestimmt; hierzu gehörten auch die Regelungen für den Betrieb, der über das Jahr 2025 hinausginge.

Der Bescheid von 10.02.1999 sieht bei Stilllegung der Bauschuttzubereitungsanlage lediglich die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes vor.

Das bedeutet, dass das ehemalige Straßenbaulager der Firma S. auf der Fläche wiederhergestellt werden müsse. Eine solche hochverdichtete Fläche mit starker anthropogener Überformung würde die notwendige Ausgleichsfunktion in Verdichtungsräumen sicherlich nicht erfüllen können, auch könne hier kein Korridor für den Biotop- und Artenschutz erreicht werden.

Die einvernehmlichen Abstimmungen mit der ULB-RSK hätten dazu geführt, dass der Betrieb der Bauschuttrecyclinganlage im Landschaftsplan Nr. 9 Stadtgebiet Hennef von den allgemeinen Geboten und Verboten unberührt bliebe.

Der vereinbarte Bestandschutz für die Anlage der Firma F. schließe die behördliche Anpassung der Betriebsgenehmigung mit ein; ein temporärer Weiterbetrieb der Anlage über das Jahr 2025 stelle eine behördlicherseits genehmigungsbedürftige Anpassung im Sinne der Vereinbarung aus 1999 mit der ULB-RSK dar.

Der Stadtrat der Stadt Hennef, vertreten durch den Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz, habe auf seiner Sitzung vom 24.05.2007 TOP 1.2 den o.g. Regelungen im Landschaftsplan Nr. 9 Hennef einstimmig zugestimmt. Hierzu gehöre auch der temporäre Weiterbetrieb der Anlage nach dem Jahr 2025.

Wie die RA Dr. Zimmermann, Stremmel + Partner in ihrer Stellungnahme vom 18.09.2015 zur Rechtslage bei der Neuaufstellung des FNP mitteilten, verhielte sich die Stadt Hennef widersprüchlich, wenn sie die Betriebsflächen der o.g. Betriebe im FNP als Grünflächen darstellen wolle.

Eine einvernehmliche Konfliktlösung bei der Neuaufstellung des FNP würde erreicht, wenn die Betriebsflächen aus der Darstellung des FNP vorläufig herausgenommen würden. Die Stadt Hennef habe jederzeit die Möglichkeit, den FNP zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen.

Abwägung:

Die Ausführungen zur chronologischen Entwicklung des Standorts werden zur Kenntnis genommen. Selbst die Richtigkeit der Angaben unterstellt, werden die daraus in der Stellungnahme gezogenen Folgerungen jedoch zurückgewiesen.

Im Gegensatz zu der Auffassung des Stellungnehmers erkennt die Stadt Hennef in dem zitierten Punkt 4.3 zu Punkt 5.5 S. 17 LPB Wildkrautackerflächen des Genehmigungsbescheides des STUaK vom 10.02.2000 (ein Änderungsvorschlag bzw. Konkretisierung der ULB-RSK zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB), der durch Bescheid vom 10.02.2000 des STUaK in den Nebenbestimmungen seiner Betriebsgenehmigung festgesetzt wurde) keinen „Automatismus“ für die Genehmigung der Betriebsfortführung über 2025 hinaus.

Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 oder 35 BauGB ergebenden Gründen erteilt oder versagt werden. Die „Vereinbarung aus 1999 der ULB-RSK mit der Firma F“ fällt nicht in diese Kategorie, also hat die Stadt Hennef auch nicht hierfür ihr kommunales Einverständnis erteilt.

Der Genehmigungsbescheid des STUaK vom 10.02.2000 sieht vor, dass das Grundstück der Firma F. nach Nutzungsende in den früheren Zustand zu überführen (zu rekultivieren) ist, der dem einer „Ödlandfläche mit Spontanvegetation“ entspricht. Das Luftbild der Stadt Hennef von 1998, also zwei Jahre vor der Betriebsgenehmigung für die RCL-Anlage von 2000, zeigt den „früheren Zustand“: das Flurstück 97 der Flur 48 in der Gemarkung Geistingen ist eine fast vollständig grüne Fläche. Vermutlich war die Altdeponie vor der Phase ihrer Abdeckung mit einer

Asphaltdecke bereits mit einer begrünter Rekultivierungsschicht abgedeckt und die Formulierung in der Betriebsgenehmigung von 2000 bezieht sich auf diesen früheren Zustand. Auf dem Luftbild derselben Fläche aus dem Jahr 2004 ist die Fläche der RCL-Anlage vollständig versiegelt. Die Rekultivierung nach 2025 kann also nicht die Wiederherstellung eines Baulagers bedeuten.

Der Betrieb der Bauschuttrecyclinganlage im Landschaftsplan Nr. 9 Stadtgebiet Hennef bleibt ausschließlich im Hinblick auf ihren Bestandsschutz von den allgemeinen Geboten und Verboten des Landschaftsplan unberührt. Nach Ablauf der Befristung der Genehmigung der RCL-Anlage entfällt der Bestandsschutz; dann greifen die Entwicklungsziele 1 und 3 des Landschaftsplans Nr. 9 u.a. für das Flurstück 97, Flur 48, Gemarkung Geistingen.

Der Stadtrat der Stadt Hennef, vertreten durch den Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz, hat durch seine Zustimmung zum Landschaftsplan Nr. 9 Hennef auf seiner Sitzung vom 24. 05.2007 nicht implizit dem temporären Weiterbetrieb der RCL-Anlage nach dem Jahr 2025 zugestimmt.

Die Stadt Hennef verhält sich als Plangeber nicht widersprüchlich, wenn sie die Betriebsflächen der o.g. Betriebe in ihrem FNP Neu als Grünflächen darstellt.

Die Darstellung „Grünfläche“ im FP Neu der Stadt Hennef auf dem Betriebsgelände der Firma F. ist

- angepasst an die Ziele der Raumordnung (hier BSLE und „Regionaler Grünzug“)
- angepasst an die Entwicklungsziele Nr. 1 und 3 des Landschaftsplans Nr. 9 (hier Entwicklung eines naturnahen Lebensraums im Korridor zwischen der Stadtgrenze Sankt Augustin und Hennef und Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaftsteilen)
- abgestimmt mit der Flächennutzungsplandarstellung der Stadt Sankt Augustin für Teile desselben Betriebsgeländes („ebenfalls „Grünfläche“ und „Wasserfläche“)
- übereinstimmend mit den Rekultivierungsverpflichtungen in der für den Betrieb vorliegenden Genehmigung
- übereinstimmend mit den gesetzlichen Vorgaben über die Gestaltung von Oberflächenabdichtungen von Altdeponien
- den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt entsprechend

und aus den vorstehenden Gründen auch dem Privatinteresse der Firma F. – soweit noch Raum für Abwägung verbleibt – vorzuziehen.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Die Darstellung „Grünfläche“ für das Betriebsgelände der Firma F. wird im Rahmen ihrer FNP-Neuaufstellung von der Stadt Hennef als Plangeber beibehalten.

**zu B262, Firma F., Much
Antrag Nr. 6 mit Schreiben vom 08.06.2016**

Stellungnahme:

In Ergänzung zum Antrag Nr. 5 wird folgendes Gutachten vorgelegt:

- Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. Umwelttechnik GmbH in Hennef / St. Augustin
Erweiterte gutachterliche Stellungnahme zur alllastentechnischen Situation Sachverständige Dr. Tillmanns und Partner GmbH, Bergheim
Stand 16. Februar 2016

Die Ausführungen in dem Gutachten werden zum Gegenstand des Antrages gemacht. Die jetzt vorliegende gutachterliche Stellungnahme vom 16.02.2016 berücksichtige neue Kenntnisse im Vergleich zur dem Antrag Nr. 5 beigefügten Gutachterlichen Stellungnahme zur alllastentechnischen Situation vom 07.Sept. 2015 der Sachverständigen Dr. Tillmanns und Partner GmbH, Bergheim; Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. (Gemarkung Geistingen / Gemarkung Buisdorf).

Abwägung:

Die Erweiterte gutachterliche Stellungnahme zur alllastentechnischen Situation der Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. macht Aussagen zur Veranlassung der Stellungnahme und - da sich das Betriebsgelände der Firma F. über die Grenze zwischen den zwei Kommunen Hennef und Sankt Augustin erstreckt - zur Alllastentechnischen Situation auf dem gesamten Betriebsgelände der Firma F., zur Bewertung der Flächennutzungspläne der Stadt Hennef und der Stadt Sankt Augustin für den Teil des Betriebsgeländes in der Planungshoheit des jeweiligen Stadt und zu den Kosten deren Umsetzung, und macht abschließend Empfehlungen.

Die Erweiterte gutachterliche Stellungnahme zur alllastentechnischen Situation der Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. wird für den Teil des Betriebsgeländes der Firma F., der unter die Planungshoheit der Stadt Hennef fällt, zur Kenntnis genommen.

Die Aussagen der Erweiterten gutachterliche Stellungnahme betreffen in der Hauptsache die Vorgeschichte des heutigen Zustandes des Betriebsgeländes und behandeln die technischen, rechtlichen und finanziellen Konsequenzen der Umsetzung einer zukünftigen FNP-konformen Zustandes (Grünfläche) der Oberflächenabdichtung der Deponie unter dem jetzigen Betriebsgelände der Firma F.

Diese Konsequenzen sind allerdings nicht Gegenstand des Verfahrens der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern Gegenstand nachgelagerter Planungen und Genehmigungsverfahren.

Der Abwägungsvorschlag im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an den Stadtrat mit Beschluss des Ausschusses für Stadtgestaltung- und Planung vom 10.03.2016 zu B262 Teil 4 Hennef-Geistingen, dass eine Grünfläche auch auf dem bituminösen, aufgefüllten Bodenauftrag entstehen könne, wird nicht weiter aufrechterhalten.

Der Gutachter kommt in seiner Zusammenfassung auf S. 27 zum dem Schluss, dass im Hinblick auf die Alllastensituation der RCL-Anlage festgestellt werden könne, dass eine Umsetzung der FNP der Städte Sankt Augustin und Hennef nur mit erheblichen technischen und finanziellen Aufwand möglich sei.

Ein absolutes Verwirklichungshindernis der zukünftigen Herstellung einer Privaten Grünfläche über der Altdeponie ist für die Stadt Hennef auch im Hinblick auf die Aussagen der Erweiterten gutachterlichen Stellungnahme nicht erkennbar. Daher wird die Folgerung des Gutachters, dass aus gutachterlicher Sicht unter Berücksichtigung der notwendigen Planungs-, Ausführungs- und Überwachungskosten im Zuge der notwendigen Rückbau- und Ausführungsarbeiten eine Beibehaltung der derzeitigen Sicherung der Flächen angezeigt sei, zumal die Fläche der RCL-Anlage durch die gewerbliche Nutzung der Firma F. gesichert, unterhalten und überwacht werden, durch die Stadt Hennef zurückgewiesen.

Die Herstellung einer Vorflut zur Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers muss vom Vorhabenträger im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden, wie die Erweiterte gutachterliche Stellungnahme selbst auf Seite 24 ausführt.

Stellungnahme:

Die nachgewiesene hohe Deponiegastätigkeit durch Zersetzungsprozesse erkläre sich durch die Verkipfung von Abfällen mit einem hohen organischen Anteil auf dem Deponiegelände.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Die Stadtverwaltung Hennef gehe davon aus, dass durch einfaches „Verkippen“ von Boden auf der heutigen Asphaltabdichtung eine Grünfläche entstehen könne.

Abwägung:

Der Abwägungsvorschlag im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an den Stadtrat mit Beschluss des Ausschusses für Stadtgestaltung- und Planung vom 10.03.2016 zu B262 Teil 4 Hennef-Geistingen, dass eine Grünfläche auch auf dem bituminösen, aufgefüllten Bodenauftrag entstehen könne, wird nicht weiter aufrechterhalten.

Stellungnahme

Eine abgedichtete Mülldeponie verfüge über keine Retentionsfähigkeit.

Die Begrünung der Fläche mache ein Entwässerungssystem auf dem Deponiegelände notwendig. Für eine Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers fehle die Vorflut. Dies sei ein Ausschlusskriterium für eine Grünflächenplanung auf dem Gelände. Die Planung der Stadt Hennef könne realistischer Weise nie umgesetzt werden. Damit sei die Planung insgesamt nichtig.

Abwägung:

Die Herstellung der Anbindung an eine Vorflut zur Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers muss vom Vorhabenträger im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden. Aus der Annahme des Gutachters, dass auf den umliegenden Flächen um die abgedichtete Mülldeponie keine Vorflut für die Aufnahme von Überschuss vorhanden sei, kann nicht bereits abgeleitet werden, dass damit die Anbindung an eine Vorflut unmöglich und in Folge „die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die zuständigen Genehmigungsbehörden nicht möglich“ sei, wie dies die Erweiterte gutachterliche Stellungnahme auf S. 17 tut.

Unabhängig davon ist die Frage einer wasserrechtlichen Genehmigung für die zukünftige Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers auf einer dann rekultivierten Oberfläche der Altdeponie nicht Gegenstand des Verfahrens der vorbereitenden Bauleitplanung zur Darstellung der zukünftigen Bodennutzung dieses Altlastenstandortes, sondern Gegenstand nachgelagerter Planungen und Genehmigungsverfahren.

Stellungnahme

Als weiteres Hindernis der Grünflächenplanung bestehe die Festlegung der Betreibergesellschaft Firma F. und der Eigentümergesellschaft Firma M. des Geländes der RCL-Anlage, die Empfehlungen des Sachverständigen Dr. Tillmanns und Partner GmbH vom 16.02.2016 umzusetzen. Die bestehende Asphaltdeponieabdichtung mit den bestehenden Passiventgasungsanlagen blieben für immer bestehen und zwar ohne Bodenaufkippung.

Die Empfehlungen der Sachverständigen Dr. Tillmanns und Partner seien alternativlos. Die Asphaltfläche werde nie dem Biotop- und Artenschutz dienen können.

Abwägung:

Eine bestimmte Nutzungsabsicht eines Grundstückseigentümers hinsichtlich seines Grundstü-

ckes ist an sich kein Indikator für die Stadt Hennef als Plangeber in ihrem Stadtgebiet, in einem Verfahren der Bauleitplanung eine von dieser Nutzungsabsicht abweichende planerische Festlegung zu treffen. Im vorliegenden Falle ist es planungsrechtlich irrelevant, dass der Grundstückseigentümer und der Anlagenbetreiber beide beabsichtigen, das Grundstück nach der Empfehlung seines Gutachters weiterhin gewerblich zu nutzen und dies als alternativlos betrachten. Gegenüber dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Anlagenbetreiber besteht die externe Steuerungsfunktion des FNPs darin, dass seine Darstellung als öffentlicher Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich entgegengehalten werden kann. Im vorliegenden Falle stünde nach Wegfall des Bestandsschutzes der vorhandenen gewerblichen Nutzung auf dem Gelände durch die befristete BlmschG-Genehmigung von 2000 die Darstellung „Grünfläche“ des FNP Neu einer Neu- bzw. Nachfolgegenehmigung einer gewerblichen Nutzung auf dem Betriebsgelände der Firma F. entgegen.

Stellungnahme

Die Stadtverwaltung Hennef hätte bereits aufgrund älterer Gutachten der Sachverständigen Dr. Tillmann und Partner und Dokumenten aus dem Kreisarchiv die Möglichkeit gehabt, die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Ausschusses für Stadtgestaltung- und Planung zur Sitzung am 16.06.2015 davon in Kenntnis zu setzen, dass ihre Grünflächenplanung abwägungsfehlerhaft sei.

Anhand der Beschlussvorlage vom 16. 04.2015 der Stadtverwaltung Hennef mit beigefügten Abwägungsvorschlägen könne festgestellt werden, dass die o.g. Informationen nicht weitergegeben worden seien.

Mit Antrag Nr. 5 vom 02.12.2015 liege der Stadtverwaltung Hennef die gutachterlichen Stellungnahmen vom 16.02.2016 zur altlastentechnischen Situation auf dem Deponiegelände vor sowie ein Rechtsgutachten der Rechtsanwälte Dr. Zimmermann und Partner.

Die Stadtverwaltung Hennef hätte die Möglichkeit gehabt, die Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 10.03.2016 davon in Kenntnis zu setzen, dass ihre Grünflächenplanung abwägungsfehlerhaft sei.

Anhand der Beschlussvorlage vom 03.02.2016 der Stadtverwaltung Hennef könne festgestellt werden, dass die o.g. Informationen nicht weitergegeben worden seien.

Abwägung:

Der Antrag Nr. 5 vom 02.12.2015 ging bei der Stadt Hennef deutlich verfristet nach der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung vom 03.12.2013 bis zum 31.01.2014 ein. Mit Mail vom 18.04.2016 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass der Antrag „als Anregung zur Offenlage ... geführt“ wird. Die Informationen, die der Antrag enthält werden dem Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung und dem Rat der Stadt Hennef also nicht, wie der Antragsteller annimmt, vor-enthalten, sondern gehen in den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ein und werden als solche dem Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung zur Beratung und Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Hennef vorgelegt. Da gem. § 214 Abs. 3 BauGB für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung (des Stadtrates) über den Flächennutzungsplan maßgeblich ist, werden alle verfahrensleitenden Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung zum Abschluss des Verfahrens zusammengefasst, ggfs. im Hinblick auf die dann geltende Sach- und Rechtslage aktualisiert und dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss vorgelegt.

In der Sache geht die Stadt Hennef auch in Kenntnis des Antrages Nr. 5 nicht von einem Abwägungsfehler ihrer beabsichtigten Grünflächendarstellung auf dem Betriebsgelände der Firma F. aus. Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Stellungnahme

Der Antrag Nr. 5 vom 02.12.2015 wird wie folgt erweitert:

Die Stadtverwaltung Hennef soll feststellen, dass die Vorschläge der Sachverständigen Dr. Tillmanns und Partner in der erweiterten gutachterlichen Stellungnahme vom 16.02.2016 zur altlastentechnischen Situation auf dem ehemaligen Deponiegelände umgesetzt werden müssen. Weitere Schriftsätze einer Rechtsanwaltskanzlei werden angekündigt.

Die Umsetzung der o.g. Empfehlungen dienen dem Bevölkerungs- und Umweltschutz.

Abwägung:

Die Erweiterung des Antrags Nr. 5 durch den Antrag Nr. 6 wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Hennef kommt in ihrer Abwägung zum Ergebnis, dass die Vorschläge der Sachverständigen Dr. Tillmanns und Partner in der Erweiterten gutachterlichen Stellungnahme vom 16.02.2016 zur altlastentechnischen Situation auf dem ehemaligen Deponiegelände nicht umgesetzt werden müssen.

Als Plangeber hält die Stadt Hennef an ihrer beabsichtigten FNP-Darstellung Grünfläche auf dem ehemaligen Deponiegelände fest. Obwohl keine Verpflichtung zu einer Unterscheidung zwischen „öffentlich“ und „privat“ hinsichtlich des Eigentumsverhältnisses von Grünflächen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gibt, hält es die Stadt Hennef als Plangeber nach Abwägung der vom Eigentümer der Altdeponie und der Betreibergesellschaft der RCL-Anlage auf dem Gelände zur Offenlage des FNP Neu aufgeworfenen Fragen zur für geboten, das ehemalige Deponiegelände als „Private Grünfläche“ darzustellen.

zu B262, Firma F., Much**Antrag Nr. 6, Stellungnahme RA Redeker Sellner Dahs, mit Schreiben vom 28.06.2016**Stellungnahme:

Es wird angezeigt, dass die Firma F. und die Firma M. durch die RA Redeker Sellner Dahs anwaltlich vertreten wird.

A 1. bis 3. beinhaltet eine Einleitung und Sachverhaltsdarstellung.

B. fasst die bisherigen Stellungnahmen und Anträge Nr. 1 bis 7 zusammen und macht diese Anträge zum Gegenstand eigenen Vorbringens.

Abwägung:

Die Einleitung und Sachverhaltsdarstellung unter A. wird zur Kenntnis genommen.

Die Abwägung zu den unter B. aufgeführten bisherigen Stellungnahmen und Anträgen Nr. 1 bis 7 wird in ihrer fortgeschrieben und auf den aktuellen Stand gebrachten Form von der Stadt Hennef aufrechterhalten.

Stellungnahme:

C. beinhaltet die Stellungnahme der RA zum offengelegten Entwurf des FNP Neu. Die Mandantin der RA Redeker strebe an, den Betrieb ihrer Bauschuttrecyclinganlage zumindest temporär über die Befristung zum 31.12.2025 hinaus auf dem Betriebsgrundstück fortzuführen. Es sei sowohl im privaten Interesse der Betreiberin als auch im öffentlichen Interesse dringend erforderlich, die dafür nötigen planungsrechtlichen Voraussetzungen im FNP der Stadt Hennef zu schaffen. Dies wird wie folgt begründet:

I. Unzulässigkeit der Grünflächendarstellung

Diesbezüglich liege bereits eine „Stellungnahmen zur Rechtslage“ der RA Dr. Zimmermann, Stremmel, Fischer GbR vom 18.09.2015 und zu dem Antrag Nr. 6 eine Erweiterte gutachterliche

Stellungnahme zur altlastentechnischen Situation der Sachverständigen Dr. Tillmanns + Partner GmbH vom 16.02.2016 vor. Darauf werde umfassend Bezug genommen.

1. Altlastentechnische Situation

Unter a) und b) wird in der Stellungnahme ausführlich die altlastentechnische Situation des Betriebsgrundstückes unter Bezugnahme auf die Stellungnahme Dr. Tillmanns dargelegt.

U.a. wird unter a) ausgeführt, dass es sich nicht nur um eine Altlastenverdachtsfläche, sondern um eine Altablagerung bzw. Altdeponie handele.

Weiter wird ausgeführt, dass es infolge der eingebrachten nichtmineralischen Abfälle zu einer lang anhaltenden erheblichen Produktion von Methangas komme, das durch die Verdünnung mit Sauerstoff hoch explosiv sei und Menschen gefährden könne, Die Methangasemissionen durch Abbauprozesse im Untergrund würden voraussichtlich noch über das Jahr 2050 hinaus andauern. Die Schwarzdecke über der Altdeponie hätte sich in den letzten 10 Jahren erheblich gesetzt und verformt. Diese Oberflächenversiegelung stelle außerdem einen wirksamen Schutz vor Sickerwasser dar.

Abwägung:

Die Ausführungen hinsichtlich der altlastentechnischen Situation werden zur Kenntnis genommen. Die „Stellungnahme zur Rechtslage“ der RA Dr. Zimmermann, Stremmel, Fischer GbR vom 18.09.2015 und die Erweiterte gutachterliche Stellungnahme zur altlastentechnischen Situation der Sachverständigen Dr. Tillmanns + Partner GmbH vom 16.02.2016 sind bereits in der Abwägung zum Antrag Nr. 5 (B 262) und Antrag Nr. 6 (B 262) umfassend behandelt. Diese Abwägung wird aufrechterhalten. Hinsichtlich der Kennzeichnung von Altlasten etc. gem. § 5 Abs. 3 BauGB ist für die Stadt Hennef die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises, vertreten durch sein Amt für technischen Umweltschutz, maßgeblich. Die Planzeichnung des FNP Neu Entwurf kennzeichnet die Fläche der Altdeponie demgemäß durch Abgrenzung als „Altlasten/Altlastenverdachtsfläche“. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Kap. 3.2.11 der Begründung zum FNP Neu Entwurf „Altstandorte / Altablagerungen“ verwiesen.

Ausweislich der Stellungnahme der Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 07.05.2015 würden nach wie vor erhebliche Mengen an Deponiegas (Methangas) im Untergrund der Altablagerung produziert. Dies könne zu Geruchsbelästigungen, Pflanzenschädigung sowie zur Gefährdung des Schutzgutes Mensch durch mögliche Erstickungsgefahr oder Verpuffungen (Explosionsgefahr) führen. Nach Einschätzung der Stadt Hennef müsste eine solche Gefahr – so sie tatsächlich bestehen sollte - auch heute schon gegeben sein, da das Gas entweder andernorts oder über die Passiventgasung entweichen muss. Diese potentiell gefährdenden Stellen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern nach anderweitigen rechtlichen Tatbeständen zu beurteilen. Sie wären umgehend abzusichern und die Quelle der Gefährdung zu beseitigen. Die Stadt Hennef hat die zuständige Behörde, den Rhein-Sieg-Kreis, um Bewertung der vom Unternehmen geschilderten Gefahrenlage und erforderlichenfalls um weitere Veranlassung gebeten.

Stellungnahme:

2. Fehlende tatsächliche und wirtschaftliche Umsetzbarkeit der Grünflächendarstellung

Die Stadt Hennef gehe davon aus, dass die Grünflächendarstellung umsetzbar sei. In dem Abwägungsvorschlag der Stadt Hennef hieße es hierzu, dass die Altlastendarstellung alleine kein Ausschlusskriterium für eine Grünflächendarstellung sei, da eine Grünfläche auch auf einem bituminösen Bodenauftrag entstehen könne. Diese Einschätzung sei unzutreffend.

- Laut Stellungnahme Dr. Tillmanns sei es mit einer Entsiegelung bzw. Entfernung der Schwarzdecke und des Unterbaus nicht getan. Auf den freigelegten heterogenen Auffüllböden sei weder eine landwirtschaftliche Nutzung noch eine Grünflächennutzung möglich. Es müsse zumindest ein 1,0 m starker neuer Schichtaufbau aufgebracht werden.
- Wegen des hohen Anteils nichtmineralischer Abfälle sei mit kritischen Methangasexplosionen zu rechnen.

- Eine Oberflächenbehandlung der Altdeponie, die sowohl der Methangasproduktion als auch dem Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser begegne, sei nur durch das Aufbringen einer Oberflächenabdichtung in Form einer undurchlässigen Sperrschicht, einer Entwässerungsschicht und einer nachfolgenden Rekultivierung möglich. Eine solche Umwandlung der Recycling-Anlage in eine Grünfläche koste ca. 2,1 bis 2,3 Mio. € an reinen Baukosten, zuzüglich jährliche Nachsorgekosten in Höhe von ca. 30.000 €. Eine geordnete Wasserführung in der Örtlichkeit sei nicht möglich.
- Die Rekultivierungsschicht unmittelbar auf die entstehende Asphaltfläche aufzubringen, sei wegen dann nicht mehr lokalisierbarer Setzungen und Beschädigungen der Schwarzdecke nicht möglich.
- Die nach WHG bzw. LWG NRW erforderliche geordnete Wasserführung sei in der Örtlichkeit nicht möglich.
- Aufgrund der Gefahrenlage sei eine Einhausung des Areals erforderlich, so dass die Grünfläche nicht als Parkanlage durch die Öffentlichkeit genutzt werden könne.
- Insgesamt komme die Stellungnahme Dr. Tillmanns zu folgendem Fazit:
 „Zusammenfassend kann im Hinblick auf die Altlastensituation der RCL-Anlage festgestellt werden, dass eine Umsetzung der FNP der Städte Hennef und St. Augustin nur mit erheblichen technischen und finanziellen Aufwand möglich ist. Unter Berücksichtigung der notwendigen Planungs-, Ausführungs- und Überwachungskosten sowie unter Einbeziehung der Folgen für die Umwelt im Zuge der notwendigen Rückbau- und Ausführungsarbeiten ist aus gutachterlicher Sicht eine Beibehaltung der derzeitigen Sicherung der Flächen angezeigt, zumal die Fläche der RCL-Anlage durch die gewerbliche Nutzung von Seiten der Firma F. gesichert, unterhalten und überwacht wird.“

Abwägung:

Die Stellungnahme enthält im Vergleich zu den umfassenden Stellungnahmen der Firma F. innerhalb ihrer Anträge Nr. 1 bis 7 keine neuen Argumente. Daher wird auf die vorliegende Abwägung dieser Argumente zu den Anträgen Nr. 1 bis 7 verwiesen.

Der Abwägungsvorschlag im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an den Stadtrat mit Beschluss des Ausschusses für Stadtgestaltung- und Planung vom 10.03.2016 zu B262 Teil 4 Hennef-Geistingen wird nach Kenntnisnahme der später im Verfahren vorgelegten Erweiterten Stellungnahme Dr. Tillmanns durch Streichung wie folgt geändert:

Die Altlastendarstellung allein ist kein Ausschlusskriterium für eine Grünflächendarstellung, ~~da eine Grünfläche auch auf dem bituminösen, aufgefüllten Bodenauftrag entstehen kann.~~

Die Darstellung „Grünfläche“ im FP Neu der Stadt Hennef auf dem Betriebsgelände der Firma F. ist

- angepasst an die Ziele der Raumordnung (hier BSLE und „Regionaler Grünzug“)
- angepasst an die Entwicklungsziele Nr. 1 und 3 des Landschaftsplans Nr. 9 (hier Entwicklung eines naturnahen Lebensraums im Korridor zwischen der Stadtgrenze Sankt Augustin und Hennef und Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaftsteilen)
- abgestimmt mit der Flächennutzungsplandarstellung der Stadt Sankt Augustin für Teile desselben Betriebsgeländes („ebenfalls „Grünfläche“ und „Wasserfläche“)
- übereinstimmend mit den Rekultivierungsverpflichtungen in der für den Betrieb vorliegenden Genehmigung
- übereinstimmend mit den gesetzlichen Vorgaben über die Gestaltung von Oberflächenabdichtungen von Altdeponien
- den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Hennef entsprechend

und aus den vorstehenden Gründen auch dem Privatinteresse der Firma F. – soweit noch Raum für Abwägung verbleibt – vorzuziehen.

Unter Grünflächen im Sinne des BauGB sind sowohl öffentliche als auch private Grünflächen zu verstehen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans muss nicht zwingend zwischen diesen beiden eigentumsrechtlichen Arten von Grünflächen unterschieden werden. Die Stadt Hennef hat einheitlich in ihrem Entwurf des FNP-Neu auf diese Differenzierung verzichtet; damit bliebe dies der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Da jedoch nicht davon auszugehen ist, dass das Betriebsgelände der Firma F. zumindest im Planungshorizont des FNPs als öffentlich zugängliche Grünfläche entwickelt wird, präzisiert die Stadt Hennef ihre Darstellung für das Betriebsgelände der Firma F. und stellt dieses im Entwurf zur 2. Offenlage des FNPs als private Grünfläche dar.

Die Ausweisung von Grünflächen – auch von privaten Grünflächen – ist allein aus den städtebaulichen Gründen zu rechtfertigen; die Zustimmung der betroffenen Eigentümer ist daher nicht erforderlich. Durch ihren Verzicht der Angabe der Zweckbestimmung dieser Grünfläche als „Parkanlage“ zur 2. Offenlage des Entwurfs des FNPs Neu behält die Stadt Hennef es sich vor, aus der „allgemeinen“ Grünfläche des FNPs ggfs. auf der Ebene verbindlichen Bauleitplanung eine Grünfläche mit bestimmter Zweckbestimmung zu entwickeln. Die möglichen Nutzungskonflikte; hier v.a. die unter der Grünfläche befindliche Altlast und ihre möglichen Auswirkungen, gingen dann in die Abwägung des Bebauungsplans mit ein.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Die Darstellung „Grünfläche“ für das Betriebsgelände der Firma F. wird im Rahmen ihrer FNP-Neuaufstellung von der Stadt Hennef als Plangeber beibehalten.

Stellungnahme:

3. Rechtliche Konsequenzen

Aus folgenden Gründen sei die Darstellung von Grünflächen im Bereich des Betriebsgrundstückes der Firma F. rechtsfehlerhaft:

- a) Es fehle an der städtebaulichen Erforderlichkeit einer Festsetzung bzw. Darstellung i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn der Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse, zu denen auch das Fehlen der benötigten Finanzmittel zu zählen sei, im Wege stünden. Die Mandantin werde die erforderlichen Finanzmittel für die Baukosten für die Umsetzung der fremdnützigen Darstellung weder aufbringen können noch wollen. Abgesehen davon, dass die Stadt Hennef nicht Eigentümerin der Flächen sei und ihr keine rechtlichen Zugriffsmöglichkeiten zustünden, habe die Stadt ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt. Die für die Sanierung erforderlichen Mittel stünden nicht zu Verfügung. Letztlich wolle die Stadt Hennef die Darstellung der Grünflächen vermutlich auch gar nicht umsetzen, sondern sehe sich zu einer entsprechenden Darstellung der Flächen wohl nur auf Grund des Anpassungsgebots (§ 1 Ab. 4 BauGB) verpflichtet.

Abwägung:

Es besteht kein kausaler bzw. rechtlicher Zusammenhang zwischen der Ausübung ihrer Planungshoheit durch die Stadt Hennef für das Betriebsgelände der Firma F. und der Frage der Kostenträgerschaft für die im Rahmen der Rekultivierung des Betriebsgeländes der Firma F. anfallenden Kosten bzw. darüberhinausgehend für den alle im Zusammenhang mit der Nachsorge der Altdeponie anfallenden Kosten. Die Stadt Hennef ist unter keinen Umständen Träger dieser Kosten. Insofern ist die finanzielle Situation der Stadt Hennef nicht Gegenstand dieser Abwägung. Ebenso wenig ist die Stadt Hennef für die „Umsetzung“ der Grünflächendarstellung zuständig bzw. ist diese Umsetzung von dem Willen der Stadt Hennef abhängig.

Auch der von der Darstellung des FNPs abweichende Wille eines Grundstückseigentümers hinsichtlich seines Grundstückes ist an sich kein Indikator für die mangelnde Wirksamkeit der FNP-Darstellung. Im vorliegenden Falle ist es (planungsrechtlich) irrelevant, dass der Grundstücksei-

gentümer keine Bereitschaft zur Finanzierung der Umnutzung seines Grundstücks als Grünfläche nach Aufgabe des Betriebes aufbringt. Gegenüber betroffenen Grundstückseigentümern besteht die externe Steuerungsfunktion des FNPs darin, dass seine Darstellungen als öffentlicher Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich entgegengehalten werden können. Dies gilt in negativer Hinsicht, nämlich bei einem Widerspruch des in Rede stehenden Vorhabens zu den Darstellungen des FNPs. Im vorliegenden Falle stünde nach Ablauf der Genehmigungsdauer die Darstellung „Grünfläche“ des FNP Neu einer Neu- bzw. Nachfolgegenehmigung einer gewerblichen Nutzung auf dem Betriebsgelände der Firma F. entgegen. Insofern ist bereits hierdurch eine indirekte gesetzliche Durchsetzungskraft der FNP-Darstellung „Grünfläche“ gegeben, da ab 2026 durch sie die Fortführung einer ihr entgegenstehenden Nutzung des Geländes verhindert wird.

Grünflächen stellen eines der wichtigsten Elemente zur Gliederung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einer Gemeinde dar; sie dienen nicht nur der punktuellen Auflockerung der bebauten Umwelt, sondern strukturieren als sich durch das gesamte Stadtgebiet ziehende Grüngürtel die Stadt insgesamt. Die verdichteten Siedlungsbereiche, zu denen der Zentralort der Stadt Hennef und die mit ihren Ortsteil Buisdorf westlich an sie angrenzende Stadt Sankt Augustin als Bestandteil der Ballungsregion Köln/Bonn gehören, sollen in der städtebaulichen Zielvorstellung beider Städte (anders im Ist-Zustand) – durch eine klare Grünzäsur getrennt werden. Ein weiteres Zusammenwachsen beider Städte durch eine Verfestigung und weitere Zunahme der baulichen Nutzung der Flächen entlang der die beiden Städte trennenden Autobahn A3 (u.a. durch Nutzungen wie die der Firma F.) soll vermieden werden. Diese städtebauliche Konzeption ist entsprechend in dem FNP-Entwurf der Stadt Hennef wie auch in dem FNP der Stadt Sankt Augustin vom 07.11.2008 klar ablesbar. Die Grünflächen-Darstellung auf dem Betriebsgelände der Firma F. ist keine Insel innerhalb sich nördlich und südlich anschließender Bauflächendarstellungen, sondern Bestandteil einer die westliche Zentralortsgrenze Hennefs abschließenden von Nord nach Süd durchgehenden Siedlungszäsur. Diese ist von jeglicher Bauflächendarstellung freigehalten; alle Flächen innerhalb dieser Zäsur sind entweder (nördlich der Bahntrasse) als „Fläche für die Landwirtschaft“ oder (südlich der Bahntrasse) als „Wasserfläche“ oder „Grünfläche“ dargestellt. Diese Siedlungszäsur findet sich bereits im FNP der Stadt Hennef von 1992; der Unterschied zu dem vorliegenden FNP Neu-Entwurf liegt einzig darin, dass die Flächen der Siedlungszäsur südlich der Bahntrasse im FNP 1992 noch als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt waren.

Somit ist die beabsichtigte Grünfläche auf dem Betriebsgelände der Firma F. v.a. Bestandteil einer teilweise bereits realisierten, teilweise als städtebauliche Zielvorstellung der Stadt Hennef vorhandenen städtebaulichen Gliederung ihres Stadtgebietes. Sie dient wesentlich der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in Form der Schaffung eines lebens- und erlebniswerten Landschaftsraumes am Siedlungsrand und damit sowohl der Gesundheit und der Naherholung der Stadtbevölkerung als auch ökologischen Belangen. Dabei ist es unerheblich, ob sie der Allgemeinheit zugänglich ist; die visuell-subjektive Erlebnisqualität eines grünen Landschaftsraumes ist ebenso ein Bestandteil der Erholung und Freizeitgestaltung wie u.a. die kleinklimatische oder die Biotopvernetzungsfunktion einer Grünfläche, die Bestandteil der Wiederherstellung eines Systems miteinander im Verbund stehenden Biotope sein wird, ökologischen Belangen dient.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass sich die Stadt Hennef nicht „zu einer entsprechenden Darstellung der Flächen wohl nur auf Grund des Anpassungsgebots (§ 1 Ab. 4 BauGB) verpflichtet sieht“, sondern eine eigenständige städtebauliche Zielvorstellung für die Flächen hat.

Insofern ist die Darstellung einer Grünfläche auf dem Betriebsgrundstück der Firma F. im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erforderlich.

Stellungnahme:

b) Zudem würde im Hinblick auf die vorhandenen Altablagerungen ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6, 2 Abs. 3 BauGB) vorliegen.

aa) Die Stadt Hennef habe das Vorhandensein von Altlasten unter Verletzung von § 2 Abs. 3 BauGB im Plangebiet nur oberflächlich untersucht bzw. aufgeklärt. Die Einschätzung, dass die Altlastendarstellung alleine kein Ausschlusskriterium für eine Grünflächendarstellung sei, da eine Grünfläche auch auf einem bituminösen aufgefüllten Bodenauftrag entstehen könne, sei durch die Stellungnahme Dr. Tillmanns widerlegt.

Abwägung:

Die Fläche des Betriebsgeländes der Firma F. ist in der Planzeichnung des Entwurfes des FNP Neu als „Altlasten/Altlastenverdachtsfläche“ gekennzeichnet. Der Warnfunktion durch die Kennzeichnungspflicht nach BauGB, die erforderlich ist, wenn von einer Fläche die Gesundheit von Menschen auch nur geringfügig beeinträchtigt werden könnte, d.h. wenn eine Gesundheitsgefährdung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen und dadurch die vorgesehene Nutzung der Fläche negativ beeinflusst werden könnte, ist die Stadt Hennef somit nachgekommen. Die Pflicht zur Aufklärung ist hinsichtlich des Ermittlungs- und Untersuchungsumfanges allerdings planungsebenenspezifisch und situationsbezogen zu beurteilen. Im Ergebnis der Prüfung muss eine Prognose auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglich sein, ob die geplante Nutzung angesichts der Bodenkontamination – ggfs. auch erst nach der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen – realisiert werden kann. Nicht erforderlich ist eine detaillierte grundstücksbezogene Untersuchung. Diese erfolgt i.d.R. erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Durch das (von der Firma F. beauftragte) altlastentechnische Gutachten der Dr. Tillmanns GmbH inklusive Erweiterung des Gutachtens liegen der Stadt Hennef Informationen über die Altlastensituation auf dem Betriebsgelände der Firma F. vor, die über ihre Erkenntnisse zum Stand Vorentwurf des FNP Neu deutlich und über das auf der Planungsebene des FNPs wie oben beschrieben erforderliche hinausgehen. Das Gutachten wird zur Kenntnis genommen. Dass „die Altlastendarstellung kein Ausschlusskriterium für eine Grünflächendarstellung sei“, erhält die Stadt Hennef weiterhin aufrecht. Dass „eine Grünfläche auch auf einem bituminösen aufgefüllten Bodenauftrag entstehen könne“, erhält die Stadt Hennef im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu nicht weiter aufrecht.

Stellungnahme:

bb) Die Belastung des Bodens im Plangebiet mit umweltgefährdenden Stoffen ist ein abwägungsbeachtlicher Umstand, den die Plangeberin zu berücksichtigen habe. Die den Eigentümern eröffneten Nutzungsmöglichkeiten seien mit den Belangen des Bodenschutzes in einen gerechten Ausklang zu bringen. Hieran gemessen wäre die Darstellung von gewerblichen Bauflächen mit einem hohen Versiegelungsgrad und entsprechenden Schutzwirkungen für die Schutzgüter Mensch und Grundwasser eindeutig vorzugswürdig gegenüber der Darstellung Grünfläche, die wegen der damit einhergehenden Entfernung der Schwarzdecke entsprechende Probleme erst hervorrufen würde. Grundlage für die Versiegelung des Bodens wäre u.a. die immissionsschutzrechtliche Änderungsgeheimigung von 28.12.2006. Auf S. 7 des Bescheides hieße es hierzu: „Der bodenrechtlichen Vorsorgepflicht, dass der Boden sich über einen längeren Zeitraum nicht mit stofflichen Einträgen anreichern kann und Bodenverdichtungen vermieden werden, wird durch die Asphaltierung entsprochen.“

Außerdem sehe dieser Genehmigungsbescheid in der Nebenbestimmung II.3 verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Passiventgasung des Untergrundes vor. Diese Maßnahmen seien zur Lösung der Altlastenproblematik nach wie vor sachgerecht und sollten im Rahmen der Abwägung bestätigt und nicht zurückgenommen werden.

Abwägung:

Mit Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Köln vom 10.02.2000 wurde der Firma F. gem. § 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 BImSchG genehmigt, auf dem Betriebsgelände eine Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gestein einschließlich Abbruchmaterial – Bauschuttrecyclinganlage“ befristet bis zum 31.12.2025 zu betreiben. Die Anlage 1, Nr. 6 der Genehmigung legt für das im Hennefer Stadtgebiet befindliche „Grundstück der Firma F. (Par. 97, 104, 129, Flur 48, Gem. Geistingen) die „Rekultivierung der Lagerplatzfläche nach Ablauf der Nutzungsfrist und Sicherung der während der Nutzungsdauer als verpflichtend gemachten Aufwertung“ u.a. in ihrer Nummer 6.2 fest:

„Die Lagerfläche (ca. 1 ha) ist nach Nutzungsdauer (d.h. nach dem 31.12.2025) umgehend in den früheren Zustand zu überführen (zu rekultivieren), der dem einer Ödlandfläche mit Spontanvegetation entspricht.“

Grundlage für die Versiegelung des Bodens ist also in der Hauptsache nicht die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von 28.12.2006, sondern der o.g. Genehmigungsbescheid von 2000 und laut dieser „Ursprungs“- Genehmigung steht die Altlastenproblematik der Rekultivierung des Geländes nicht entgegen.

Die Änderungsgenehmigung vergrößert zwar den Umfang der Versiegelung. Aber sie weist auch auf S. 7 darauf hin: „Das Gebot der Flächen sparenden Schonung des Außenbereichs wird unter anderem durch die Befristung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfüllt.“ Auf S. 3 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung von 28.12.2006 wird ausgeführt: „Die zurzeit gültige Genehmigung für die Anlage gilt unverändert fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert wird.“ Die „Ursprungs“- Genehmigung inklusive Befristung und Rekultivierungsanforderung gilt also unbeschadet späterer Änderungsgenehmigungen weiterhin.

Auch eine der natürlichen Sukzession überlassene Fläche (Ödlandfläche mit Spontanvegetation) ist im Endergebnis eine begrünzte Fläche. Die Stadt Hennef nutzt –unabhängig vom Genehmigungstatbestand der aktuellen Grundstücksnutzung - ihre Planungshoheit zur Formulierung einer eigenständigen städtebaulichen Zielvorstellung für Grund und Boden in ihrem Plangebiet. Dabei stellt die Stadt Hennef fest, dass diese städtebauliche Zielvorstellung für eine bestimmte Fläche mit einer wesentlichen Bestimmung der Betriebsgenehmigung („Rekultivierung“) für dieselbe Fläche koinzidiert. Daher stellt sie ihre Prognose der Realisierbarkeit ihrer städtebaulichen Zielvorstellung zum Teil auf diese Koinzidenz ab. Des Weiteren stützt sie ihre Prognose der Realisierbarkeit auch auf außerhalb des BauGBs liegende rechtliche Anforderungen an die Oberflächenabdichtung von Altdeponien.

Die Stadt Hennef hält daher auch vor dem Hintergrund der befristeten Betriebsgenehmigung der RCL-Anlage ihre Abwägung zur Lösung der Altlastenproblematik auf der Planungsebene Flächennutzungsplan für sachgerecht.

Stellungnahme:

4. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis ließe sich festhalten, dass die Darstellung des Betriebsgrundstückes als Grünfläche unwirksam sei.

Abwägung:

Die Stadt Hennef geht von der Wirksamkeit ihrer Darstellung des Betriebsgrundstückes als Grünfläche in ihrem FNP Neu aus und hält an der Darstellung fest.

Stellungnahme:

II. Darstellung als gewerbliche Baufläche

Das Betriebsgelände solle im FNP als Gewerbliche Baufläche (G) bzw. als Industriegebiet (GI) dargestellt werden.

1. Bisheriger Verlauf des Bauleitplanverfahrens

Die Firma F. habe in ihrem Antrag Nr. 4 vom 23.07.2013 die Ausweisung eines Industriegebietes gem. § 9 BauNVO unter Hinweis auf die 45jährige Nutzungsgeschichte gefordert.

Im Abwägungsvorschlag aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 16.06.2015 sei dem Antrag widersprochen worden, da eine solche Darstellung im Widerspruch zu dem Ziel der Raumordnung „Regionaler Grünzug“ stünde und die Bezirksregierung Köln in ihrem Schreiben vom 14.05.2014 an die Stadt Hennef zum Ausdruck gebracht haben, dass sie eine solche Bauflächendarstellung der Stadt Hennef bei Vorlage der FNPs zur Genehmigung nach § 6 BauGB nicht genehmigen werde.

Die Stellungnahme zitiert die Entwurfsbegründung auf S 110 des FNP Neu zur neuen östlich an die Firma F. angrenzenden Gewerbeflächendarstellung im FNP-Entwurf.

2. Anpassungsangebot (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gem. 3 1 Abs. 4 BauGB seien Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Sowohl die Stadt Hennef als auch die Bezirksregierung Köln würden sich darauf berufen, dass die Darstellung von gewerblichen Flächen im FNP mit der im Regionalplan Köln – Teilabschnitt Bonn / Rhein-Sieg zeichnerisch festgelegten Freiraumfunktion „Regionale Grünzüge“ nicht zu vereinbaren sei.

Die Argumente der beiden Behörden seien nicht überzeugend:

- a) Zunächst könne bei der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung ein Interpretationsspielraum bestehen, der aus der zeichnerischen Unschärfe folgt. Der Regionalplan sei gebiets-scharf, nicht parzellenscharf. Die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen sei ohne Ansehen der Grundstücksgrenze so generalisiert, dass sie noch interpretierbar bliebe. Die regionalplanerische Darstellbarkeit beginne in der Regel bei einer Größenordnung von 10 ha.
Daher könne erwogen werden, das im äußersten Randbereich des Regionalen Grünzuges gelegene Betriebsgrundstück, das bezogen auf die Gesamtfläche des Regionalen Grünzuges nicht nennenswert ins Gewicht falle, unter Heranziehung des Interpretationsspielraumes als an die Ziele der Raumordnung angepasst anzusehen. Entsprechend scheine die Bezirksregierung mit der östlich angrenzenden neuen Gewerbefläche verfahren zu wollen, die zeichnerisch im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und nicht als Siedlungsbereich dargestellt sei. Folglich liege dort theoretisch ebenfalls ein Verstoß gegen das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB vor, wenn man dieselben Maßstäbe anlege.
- b) Ziff. 2.2.3 Ziel 2 S.1 der Regionalplanes wird zitiert.
Die Zweckbestimmung gelte nicht zwingend. Sie solle lediglich gesichert werden. In atypischen Fällen könne ausnahmsweise etwas Anderes gelten. Weil auf dem Betriebsgrundstück der Firma F. seit 45 Jahren ein gewerblicher Betrieb vorhanden sei, handle es sich hier nicht um den Schutz bislang unbeanspruchter Freiraumbereiche vor einer erstmaligen Inanspruchnahme. Diese werde auch daran deutlich, dass sich auch S. 3 auf „neue Planungen und Maßnahmen beziehe“. Schließlich eröffne S. 4 ohnehin eine Ausnahme für Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum hätten und nicht außerhalb des regionalen Grünzuges verwirklicht werden könnten. Im gesamten Plangebiet des Regionalplanes stünde außerhalb des Freiraumbereiches wegen der spezifischen Flächen-und Immissionsschutzansprüche der Anlage keinerlei Flächen im Siedlungsraum zur Verfügung stünden.

- c) Des Weiteren gelte auch für Ziele der Raumordnung, dass sie nachvollziehbar sein müssten. Hinsichtlich des Betriebsgrundstückes stünde fest, dass zumindest bis zum Jahr 2025 weiterhin mit der Entstehung erheblicher Mengen von Deponiegasen zu rechnen sei und daher während dieses Zeitraumes eine Versiegelung der Fläche nebst einer passiven Entgasung erforderlich sei. Die Ziele des Regionalen Grünzuges seien demzufolge nur langfristig zu erreichen, zumal auch die RCL-Anlage bis zum Jahre 2025 Bestandschutz genieße. Da der Geltungsanspruch des FNP lediglich 20 bis 25 Jahre betrage (s. S. 2 der Begründung), könne auch die Darstellung einer gewerblichen Fläche nicht gegen Ziele der Raumordnung verstoßen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht umsetzbar seien.
- d) Ungeachtet dessen sei in Frage zu stellen, ob die Festlegung des Regionalen Grünzuges für das Umfeld des Betriebsgrundstückes überhaupt noch Geltung beanspruchen könnte. In den angrenzenden Flächen des regionalplanerisch dargestellten Entsorgungs- und Verwertungsparks St. Augustin befänden sich im Bereich des Regionalen Grünzuges zahlreiche bestandsgeschützte gewerbliche Anlagen. Hier fänden auch regelmäßig Änderungen, Erneuerungen und Erweiterungen statt, denen das regionalplanerische Ziel „Regionaler Grünzug“ ebenfalls nicht entgegengehalten würde. So hätte unlängst die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG der Firma. ... stattgefunden, die auf dem Betriebsgelände des Entsorgungs- und Verwertungsparks eine Anlage zur Erzeugung von Kompost einschließlich einer Lagerfläche für Bauschutt betreiben wolle. Zudem müssten sämtliche An- und Abtransporte zu den bestehenden und geplanten Betrieben der RSAG durch den Regionalen Grünzug westlich der Autobahn A 3 geführt werden. Hierdurch sei dauerhaft mit erheblichen Immissionsbelastungen zu rechnen, die der Zweckbestimmung des Regionalen Grünzuges entgegenstünden.
- All dieses spräche entscheidend für die Unwirksamkeit bzw. Funktionslosigkeit dieser Festlegung.
- e) Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung sei außerdem auf die 5. Änderung des FNPs und auf den Bebauungsplan Nr. 629 „An der Langstraße“ der Stadt St. Augustin hinzuweisen. Diese sollten es der RSAG ermöglichen, in einem Teil des Entsorgungs- und Verwertungsparks eine Altkleider- und Umladestation zu errichten. Es wird auszugsweise die Begründung der 5. Änderung des FNPs (der Stadt St. Augustin) zitiert (S. 4). Wenn bei dieser offenbar identischen regionalplanerischen Festlegung keine Bedenken bestanden hätten, müsse dieses auch für die Flächen der Firmen F. und M. gelten. Jede andere Entscheidung würde das aus Art. 3 GG folgenden allgemeine Gleichbehandlungsverbot verletzen. Dieser Gesichtspunkt bedürfe unbedingt der erneuten Erörterung mit der Bezirksregierung Köln als Trägerin der Regionalplanung.

Abwägung:

Zu II. Darstellung als gewerbliche Baufläche

Das Betriebsgelände wird im FNP Neu der Stadt Hennef weder als Gewerbliche Baufläche (G) noch als Industriegebiet (GI) dargestellt.

Zu 1. Bisheriger Verlauf des Bauleitplanverfahrens

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beinhalten keine neuen abwägungsrelevanten Sachverhalte.

Zu 2. Anpassungsgebot a) bis e)

Es ist nicht Aufgabe der Stadt Hennef, die Anpassung ihrer Bauleitplanung an die Ziele der

Raumordnung zu interpretieren oder den Grad der Bestimmtheit oder Nachvollziehbarkeit von regionalplanerischen Zielen zu diskutieren. Genauso wenig ist es Aufgabe der Stadt Hennef, Standortsicherung für Anlagen bzw. Betriebe welcher Art auch immer im gesamten Plangebiet des Regionalplans zu betreiben. Die Stadt Hennef hat die Stellungnahme der RA Redeker hinsichtlich ihrer die Raumordnung berührenden Punkte an die zuständige Regionalplanungsbehörde, die Bezirksregierung Köln für ihren Regierungsbezirk, mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Die Raumordnerische Bewertung des Standortes der Firma F. in Hennef – Stoßdorf durch die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 31.10.2016 wird als Anlage dieser Abwägung beigelegt. Ergänzend wird auf die Abwägung zu Inhalten und Rechtsfolgen des Regionalplans der Region Köln/Bonn für die Bauleitplanung der Stadt Hennef bezüglich des Betriebsgeländes der Firma F. im Rahmen des Antrags Nr. 5 der Firma F. hingewiesen.

Plangebiet der Stadt Hennef ist ausschließlich ihr eigenes Stadtgebiet. Für dieses hat sie eine eigenständige städtebauliche Zielvorstellung u.a. für das Betriebsgrundstück der Firma F. und für die an dieses angrenzende Flächen entwickelt und diese ausführlich u.a. in ihrer Abwägung zu Antrag Nr. 5 der Firma F. (B262) dargelegt. Darauf wird verwiesen. Die Stadt Hennef hat die regionalplanerische Anpassung eines Bauleitplans der Stadt St. Augustin nicht zu werten. Die Flächennutzungspläne der Stadt St. Augustin und der Stadt Hennef sind hinsichtlich der Darstellung der zwischen den jeweiligen Siedlungskörpern der beiden Gemeinden liegenden Flächen aufeinander abgestimmt.

Unter 1.1.2 Aufgabe der Flächennutzungsplanung (S. 2 der Begründung zum FNP-Entwurf) ist nicht vom Geltungsanspruch des FNPs Neu die Rede, sondern von dessen Planungshorizont von ca. 20 bis 25 Jahren. Mit seiner Bekanntmachung wird ein Flächennutzungsplan zeitlich unbegrenzt wirksam. Insoweit steht er auch unbegrenzt einem sonstigen Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB auf dem Betriebsgrundstück der Firma F. nach Ablauf ihrer befristeten Betriebsgenehmigung entgegen. Der Beginn der „Laufzeit“ des Planungshorizonts des FNPs Neu wäre im Übrigen erst mit Beginn dessen Wirksamkeit anzusetzen. Nachdem der FNP Neu der Stadt Hennef nach gegenwärtigen Verfahrensstand frühestens im Jahr 2017 wirksam werden kann, wäre der Planungshorizont des Planes voraussichtlich 2037 bis 2042, also deutlich nach Ablauf der Befristung der gewerblichen Nutzung des Betriebsgrundstücks der Firma F.

3. Landschaftsplan Nr. 9

Auch der Landschaftsplan Nr. 9 des Rhein-Sieg-Kreises und die darin enthaltene Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes mit entsprechenden Ver- und Geboten stehe der Darstellung einer gewerblichen Baufläche nicht entgegen. Der Erläuterungsbericht enthalte eine entsprechende Unberührtheitsklausel, wonach die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes auf den Grundstücken Gemarkung geistigen Flur 48, Flurstücke 95, 133, 97,104 und 129 ausgeübten Nutzungen und Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen ... von den allgemeinen Verboten und Geboten unberührt bleiben. In diesem Zusammenhang würden auch die Betriebsstätten der Firmen B. und F. genannt.

Abwägung:

Der Betrieb der RCL-Anlage bleibt laut Landschaftsplan Nr. 9 zwar bis einschl. 2025 von den allgemeinen Verboten und Geboten des Landschaftsschutzes unberührt, wie dies das Rechtsgutachten ausführt. Allerdings geht das Rechtsgutachten davon aus, dass sich daran auch nichts ändern wird, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der RCL-Anlage über das Jahr 2025 hinaus verlängert oder nach Ablauf der Befristung eine erneute Genehmigung erteilt werden würde. Dieser Rechtsauffassung schließt sich die Stadt Hennef nicht an. Einer solchen Verlängerung oder Neugenehmigung stünde nach Auffassung der Stadt Hennef nicht nur die Darstellung „Grünfläche“ des FNP Neu als öffentlicher Belang entgegen, sondern auch der Landschaftsplan Nr. 9, dessen Entwicklungsziele Nr. 1 und 3 für die Fläche nach Ablauf des Bestandschutzes greifen und eine weitere bauliche/gewerbliche Nutzung des Betriebsgeländes

innerhalb des zur Verwirklichung der Entwicklungsziele festgesetzten LSG verbieten.

Dieser Sachverhalt ist im Übrigen ein weiterer Bestandteil der Prognose der Stadt Hennef hinsichtlich der Vollzugsfähigkeit ihrer Bauleitplanung für das Betriebsgelände der Firma F. spätestens ab dem Jahr 2026.

Stellungnahme:

4. Rahmenbedingungen des Standortes

Das Betriebsgrundstück biete ideale Standortbedingungen für den Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage. Innerhalb des 500 m Radius gemäß Abstanderlass NRW befinde sich keine schützenswerte Wohnbebauung. Durch die Tieflage (ca. 8,0 m Tiefe) würden Emissionen zusätzlich reduziert. Außerdem handele es sich um einen Bereich, der von der BAB A 3, der BAB A 560 und der Eisenbahnstrecke eingegrenzt sowie von der Flugroute des Flughafens Köln/Bonn tangiert und erheblich durch Lärm- und Schadstoffimmissionen vorbelastet sei. Schließlich grenze mit der Asphaltmischanlage der Firma B. ein weiterer ohne Befristung bestandskräftig genehmigter stark emittierender Gewerbebetrieb an.

Abwägung:

Die Stadt Hennef hat in ihrer vorbereitenden Bauleitplanung für den Standort der Bauschuttrecyclinganlage das städtebaulich in der Abwägung ausführlich begründete Ziel „private Grünfläche“. Im Übrigen plant ein vorbereitender Bauleitplan keine Betriebe, sondern Flächen für die Bodennutzung. Eine gewerbliche bzw. industrielle Bodennutzung stünde dem Städtebaulichen Ziel einer Grünfläche auf dem Standort in unüberwindbarer Weise entgegen. Die Eignung des Standortes für eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung steht in der Abwägung hinter den genannten Gründen für die FNP-Darstellung „private Grünfläche“ für den Standort zurück.

Stellungnahme:

5. Abfallwirtschaftliche Bedeutung der RCL-Anlage

Die Bedeutung der Bauschuttrecyclinganlage für das Recycling i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 3 KrWG von mineralischen Abfällen sei in den vorgenannten Anträgen der Firma F. umfassend dargestellt. Vergleichbare Anlagen befänden sich im ganzen Rhein-Sieg-Kreis nicht. Es bestünde daher ein gesteigertes öffentliches Interesse an der dauerhaften Fortführung des Betriebs der Bauschuttrecyclinganlage, da hierdurch Baukosten gesenkt und transportbedingt Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen vermieden würden. Zudem würde dem Gesichtspunkt des sparsamen Umgangs mit Grund- und Boden Rechnung getragen, weil im erheblichen Maße die Flächeninanspruchnahme durch neue Bauschuttdeponien vermieden würde.

Abwägung:

Nach Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) sind die Kreise und kreisfreien Städte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG. Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung bedienen sowie geeignete Dritte damit beauftragen. Die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umfasst u.a. die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen. Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in ihrem Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte auf. Besteht für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ein Abfallwirtschaftsplan, so sind dessen Festlegungen zu beachten. Das Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung. Es enthält u.a. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle.

Die Klärung des Verbleibs der Abfälle im Stadtgebiet bzw. „im ganzen Rhein-Sieg-Kreis“ ist somit nicht Aufgabe der Stadt Hennef.

Die Stadt Hennef hat daher der RSAG AöR als dem kommunalen Entsorgungsunternehmen im Rhein-Sieg-Kreis mit seinen 19 Städten und Gemeinden den Antrag Nr. 7 der Firma F. mit der Bitte um Stellungnahme zugestellt.

Die RSAG hat der Stadt Hennef mit Schreiben vom 31.10.2016 das Boden- und Bauschuttkonzept für den Rhein-Sieg-Kreis mit Stand vom Januar 2004, im Februar 2004 vom Aufsichtsrat zustimmend zur Kenntnis genommen, zur Verfügung gestellt.

In diesem Konzept ist die Bauschuttaufbereitungsanlage auf dem Geistinger Sand nicht aufgeführt. Insofern besteht für die Stadt Hennef als Trägerin der Planungshoheit keine Darstellungsverpflichtung der RCL-Anlage zur Sicherung ihres Standortes als emittierendes Gewerbe im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Stellungnahme:

III., III 1. Herausnahme der Flächen des Betriebsgrundstückes

Falls das Betriebsgrundstück der Firma F. nicht als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden würde, solle zumindest anstelle der Darstellung als Grünfläche eine Herausnahme der Flächen (aus dem FNP) des Betriebsgrundstückes erfolgen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB könnten aus dem FNP Flächen ausgenommen werden, wenn dadurch die darzustellenden Grundzüge der Planung nicht berührt würden und die Gemeinde beabsichtige, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Diese Vorgehensweise würde es ermöglichen, den Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Grünflächendarstellung Rechnung zu tragen und die abschließende Prüfung, ob die zu favorisierende Darstellung als gewerbliche Baufläche möglich sei, auf einen späteren Zeitpunkt zu verlagern, wenn die offenen Fragen geklärt seien.

Abwägung:

Die Voraussetzungen für eine solche Herausnahme liegen nicht vor. Aus Sicht der Stadt Hennef gibt es keine offenen Fragen hinsichtlich der Darstellung des Betriebsgrundstückes der Firma F. Die Stadt Hennef hat eine mit der Darstellung „private Grünfläche“ ohne weitergehende Zweckbestimmung im FNP Neu der Stadt Hennef auf dem Betriebsgelände der Firma F. eine eigenständige städtebauliche Zielvorstellung für den Standort. Diese ist

- angepasst an die Ziele der Raumordnung (hier BSLE und „Regionaler Grünzug“)
- angepasst an die Entwicklungsziele Nr. 1 und 3 des Landschaftsplans Nr. 9 (hier Entwicklung eines naturnahen Lebensraums im Korridor zwischen der Stadtgrenze Sankt Augustin und Hennef und Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaftsteilen)
- abgestimmt mit der Flächennutzungsplandarstellung der Stadt Sankt Augustin für Teile desselben Betriebsgeländes („ebenfalls „Grünfläche“ und „Wasserfläche“)
- übereinstimmend mit den Rekultivierungsverpflichtungen in der für den Betrieb vorliegenden Genehmigung
- übereinstimmend mit den gesetzlichen Vorgaben über die Gestaltung von Oberflächenabdichtungen von Altdeponien

und aus den vorstehenden Gründen auch dem Privatinteresse der Firma F. – soweit noch Raum für Abwägung verbleibt – vorzuziehen. Die Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Grünflächendarstellung teilt die Stadt Hennef wie bereits ausführlich dargelegt nicht.

Stellungnahme:**III 2.** Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG

Angesichts des die Stadt Hennef bislang vermeintlich hindernden raumordnerischen Ziels „Regionaler Grünzug“ und den erheblichen Bodenbelastungen, die eine Entsiegelung des Betriebsgrundstückes ausschließen würden, wird hilfsweise, für den Fall, dass die Bezirksregierung Köln weiterhin das Einvernehmen hinsichtlich einer Darstellung von gewerblichen Bauflächen verweigere, beantragt, ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG anzustreben, nachdem gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG von den Ziel der Raumordnung abgewichen werden könne, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sei und die Grundzüge der Planung nicht berührt würden. Nach Satz 2 dieser Vorschrift seinen antragsberechtigt die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, zu beachten hätten.

In der vorliegenden Situation schien die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten zweifelsohne vertretbar, Die Grundzüge der Planung würden nicht berührt, da es sich bei dem Regionalen Grünzug um eine großflächige Festlegung handele, die weite Teile des „Außenbereichs“ des Regionalplangebiets erfasse, wobei hier jedoch nur ein kleiner Randbereich betroffen sei. Zudem sei der Regionale Grünzug wie aufgezeigt durch zahlreiche weitere Inanspruchnahmen durch bauliche Anlagen erheblich in Anspruch genommen.

Abwägung:

Die Firma F. kann bei der Stadt Hennef lediglich anregen, dass die Stadt ein Zielabweichungsverfahren beantragt. Wenn die Firma F. nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG einen eigenen Antrag stellen will, so muss sie dies auch bei der richtigen Behörde tun und zunächst darlegen, dass eine Zielbindungswirkung besteht.

Entgegen der Auffassung der Firma F. könnte es sich im Übrigen bei dem Regionalen Grünzug um einen Grundzug der Planung handeln, der nicht durch ein Zielabweichungsverfahren umgangen, sondern nur durch eine Änderung des Regionalplans geändert werden kann.

Unabhängig von dieser Fragestellung strebt die Stadt kein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG zugunsten der Firma F. an. Die Gründe für diese Ablehnung ergeben sich aus bisherigen Abwägung der Anträge der Firma F. zum FNP Neu der Stadt Hennef.

Stellungnahme:**IV.** Fazit

Es wird darum gebeten, die Ausführungen im weiteren Bauleitplanverfahren zu beachten. Der Entwurf des FNP sei hinsichtlich des Betriebsgrundstückes der Firma F. anzupassen, entweder durch Darstellung einer gewerblichen Baufläche gemäß der derzeitigen Nutzung oder durch Ausnahme des Betriebsgrundstückes gem. § 5 Abs. 1 S 2. von der Darstellung im FNP (Neu).

Abwägung:

Für das Betriebsgrundstück der Firma F. wird im FNP Neu weder eine gewerbliche Baufläche gemäß der derzeitigen Nutzung dargestellt noch das Betriebsgrundstück gem. § 5 Abs. 1 S 2. von der Darstellung im FNP Neu ausgenommen. Die Gründe ergeben sich aus bisherigen Abwägung der Anträge der Firma F. zum FNP Neu der Stadt Hennef.

zu B262, Firma F., Much**Antrag Nr. 7 mit Schreiben vom 14.06.2016**Stellungnahme:

Es wird beantragt, das Kapitel 9, Technische Infrastruktur, Unterkapitel 9.3, Abfallwirtschaft, um den Sachverhalt Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen: mineralische (anorganische) Bauab-

fälle (Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch –BBS) zu erweitern bzw. zu ergänzen.

Der Antrag verfolge das Ziel, den Bürgern und Gewerbetreibenden im Stadtgebiet Hennef – insbesondere ortsansässige Bauunternehmen – den Nachweis für eine zehnjährige Entsorgungssicherheit für organische (mineralische) Abfälle in Grundzügen zur Verfügung zu stellen.

Die RSAG AöR behandle die o.g. mineralischen Bauabfälle bisher in ihrem Abfallwirtschaftskonzept im sog. „Teil 2“ (mineralische Bauabfälle (BBS)). Die Stadt Hennef stelle in der Begründung zum Entwurf des FNPs lediglich den sog. „Teil 1“ (organische Abfälle - Siedlungsabfälle) des Abfallwirtschaftskonzeptes der RSAG vor und will hierfür den Nachweis für eine zehnjährige Entsorgungssicherheit für das Stadtgebiet bringen.

Mineralische Abfälle stellten jedoch mit Abstand die größte Abfallfraktion im Stadtgebiet Hennef dar; bei den vorgenannten mineralischen Anfällen handele es sich ebenfalls um Satzungsabfälle gemäß der Abfallsatzung für das Kreisgebiet in Verbindung mit dem Ausschlusskatalog des Kreises.

Hierzu habe die Stadt Hennef bisher keinen Nachweis für eine zehnjährige Entsorgungssicherheit erbringen können oder sonstige Angaben zum Sachstand gemacht.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Im Zusammenhang mit der Neuausweisung von über 40 ha Fläche für Wohnen und Gewerbe im Entwurf des FNPs fielen im Zeitraum von geschätzten zehn Jahren mind. 1.000.000 to mineralischen Abfälle (Bodenneuaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch) im Stadtgebiet an; hierzu kämen andere zahlreiche Baumaßnahmen außerhalb der Gebietsausweisungen wie der klassifizierte Straßenbau durch andere Baulastträger als die Stadt, die eine Verdoppelung der vorgenannten Abfalltonnagen erwarten lassen.

Weder in der Begründung zum FNP fände sich ein Hinweis zum Verbleib der vorgenannten erheblichen Abfallmassen im Stadtgebiet noch seien in der Planbearbeitung Flächen für eine evtl. Ablagerung dargestellt.

Auch würden Hinweise in der Begründung zum Entwurf fehlen, wie die mit den durch die mineralischen Abfälle entstehenden erheblichen Transportleistungen (hauptsächlich) über die Straßen im Stadtgebiet) umweltschonend (z.B. Feinstäube, Stickstoffoxide) im Sinne des Klimaschutzes abgewickelt werden sollten.

Die Klärung des Verbleibs der vorgenannten erheblichen mineralischen Abfälle im Stadtgebiet gehöre zu den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde und sei deshalb in den Grundzügen in der Begründung darzustellen.

Im jetzigen Entwurf der Begründung zum FNP fehlten sämtliche Hinweise, wie die Stadt ihren gesetzlichen Verpflichtungen gem. den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (z.B. § 1 und § 45), gem. den Vorschriften des Landesabfallgesetzes (z.B. § 2) und gem. den Vorschriften der Landesbauordnung NW (z.B. § 3) wenigstens in den Grundzügen erfüllen könne – der abstrakte Verweis auf die RSAG AöR als beliehenes Unternehmen des Kreises helfe hier nicht weiter, da hierfür kein Abfallwirtschaftskonzept vorliege.

Die Klärung der vorliegenden Sachverhalte habe für die Stadt Hennef auch erhebliche finanzielle Auswirkungen in dem Sinne, dass sich die Investitionskosten der Stadt im Zusammenhang mit Infrastrukturvorhaben zu ihren Gunsten reduzieren ließen, wenn Entsorgungs- und Verwertungskapazitäten im Stadtgebiet vorhanden seien oder dass erhebliche Kostensteigerungen zum Nachteil der Stadt eintreten könnten, wenn die vorgenannten Kapazitäten fehlten.

Im Kap. 9.3 Abfallwirtschaft (S. 172) zur vorliegenden Begründung führe die Stadt Hennef aus:

„Weiterhin gibt es in Hennef Stoßdorf Süd zwei Betriebsanlagen, die nicht im Abfallwirtschaftskonzept des Rhein-Sieg-Kreises berücksichtigt sind: Es handelt sich um eine Asphaltmischanlage mit Bauschuttzubereitung und um eine Bauschuttverwertungsanlage.“

Diese Aussage sei fehlerhaft.

Die Stadt Hennef nutze als Grundlage nur den Teil 1 Siedlungsabfälle des Abfallwirtschaftskonzeptes 2014 – 2018, siehe Hinweise S. 172, Abb. Nr. 38 und S. 173 Fußnote (166).

Asphaltmischanlagen und Bauschuttzubereitungsanlagen könne man nicht in Abfallwirtschaftskonzepten für privaten Hausmüll finden, sondern ausschließlich in Konzepten für die Entsorgung und Verwertung von mineralischen Abfällen.

Im Teil 1 Siedlungsabfälle des Abfallwirtschaftskonzeptes 2014 – 2018 finde sich hierzu auch ein entscheidender Hinweis:

„Im Hinblick auf die mineralischen Abfälle hat die RSAG zusammen mit 16 privaten Bauunternehmen eine Gesellschaft zum Betrieb von Erddeponien im nordöstlichen Kreisgebiet gegründet.“

Die Rhein-Sieg Erddeponiebetriebe GmbH (RSEB) erarbeitet derzeit ein entsprechendes Entsorgungskonzept, auf dessen Basis die Entsorgungssicherheit der Region für diesen Teilstrom gewährleistet werden kann (Teil 2 Abschnitt B - „Boden- und Bauschuttkonzept“; für Mineralstoffe wie Böden, Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, schlammige Abfälle.)“

Wann die Bearbeitung von Teil 2 abgeschlossen sei und welche Verwertungsanlagen im Kreisgebiet im zukünftigen Abfallwirtschaftskonzept für mineralische Abfälle berücksichtigt würden, bliebe abzuwarten.

Bis auf weiteres bliebe das Abfallwirtschaftskonzept für mineralische Abfälle der RSAG vom 31.06.2013 gültig.

Auf S. 19 des vorgenannten RSAG-Konzeptes vom 31.06.2001 finde man die Bauschuttverwertungsanlage Stoßdorf Süd (7.2 Maßnahme zur Vermeidung und Verwertung):

„Die Verwertung von Bauschutt fördert die RSAG schon seit vielen Jahren. Für die dafür erforderliche Fläche hat die RSAG einen privaten Dritten (hier: Firma F.) zur Verfügung gestellt, der die Anlage betreibt, dadurch ist auch insoweit sichergestellt, dass wieder verwertbare Materialien in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden.“

Wie die Stadt Hennef im Entwurf des FNPs zu dem Ergebnis komme, die Bauschuttverwertungsanlage im Stadtgebiet Hennef gehöre nicht zum RSAG-Abfallwirtschaftskonzept, sei nicht nachvollziehbar.

Um die Unterschiede zwischen dem Teil 1 Siedlungsabfälle und dem Teil 2 mineralische Abfälle des RSG-Abfallwirtschaftskonzeptes darzustellen, werden diese als Anlage dem Antrag beigelegt.

Anlage Nr. 1 Abfallwirtschaftskonzept RSAG, Teil 1 Siedlungsabfälle April 2016

Anlage Nr. 2: Abfallwirtschaftskonzept RSAG Teil 2 mineralische Bauabfälle, Stand 31. Juli 2001

Die Tatsache, dass der Teil 2 des Abfallkonzeptes seit über 15 Jahren nicht überarbeitet werden konnte, zeige, wie schwierig es sei, ein neues Konzept für mineralische Abfälle im Kreisgebiet zu erarbeiten.

Die bisherigen Deponiereserven seien seit 2005 drastisch zurückgegangen bzw. verbraucht worden.

Im Kreisgebiet wohnten ca. 600.000 Einwohner. Das Stadtgebiet Bonn, das über keine eigene Verwertungsanlage für mineralische Abfälle verfüge, habe ca. 300.000 Einwohner. Für ca. 900.000 Einwohner und zahlreiche Gewerbebetriebe im Rhein-Sieg-Kreis und Bonn eine Entsorgungssicherheit über zehn Jahre bei mineralischen Abfällen nachzuweisen, bliebe schwierig.

Die kreiseigene Mineralstoffdeponie, 5. BA, im Stadtgebiet St. Augustin und die Bauschuttverwertungsanlage Stoßdorf Süd seien nach 15 Jahren die einzigen verbliebenen Bauschuttverwertungsanlagen aus dem o.g. Konzept der RSAG.

Die Stadt Hennef unterhalte ein großes Wege- und Straßennetz im Stadtgebiet.

Sollten die vorgenannten Bauschuttverwertungsanlagen dem kommunalen Bauhof nicht mehr zur Verfügung stehen, so seien erhebliche Kostensteigerungen bei der Straßenunterhaltung zu Lasten der Hennefer Bürger zu erwarten.

Die Feststellung der Stadt Hennef, dass die Asphaltmischanlage Stoßdorf Süd nicht zum Abfallwirtschaftskonzept Teil 2 vom 31. Juli 2001 gehört, sei zunächst richtig.

Der technologische Wandel im Straßenbau habe es möglich gemacht, dass heute Altasphalt stofflich zu 100 % in der Asphaltmischanlage als Ersatzbaustoff für naturmaterial bei der Firma B. wiederverwendet werden könnte.

Der Bundesminister für Verkehr habe für seinen Geschäftsbereich durch technische Regelwerke die Wiederverwendung von Alt-Asphalt verbindlich festgelegt und den obersten Straßenbaubehörden der Länder die Einführung der vorgenannten technischen Regelwerke empfohlen.

Der vorgenannte technologische Wandel im Straßenbau – bei Wiederverwertung von Recycling-Asphalt – wurde bereits vor 10 Jahre vollzogen, finde sich aber im Entwurf des FNPs nicht wieder.

Das Abfallwirtschaftskonzept der RSAG Teil 2 mineralische Abfälle sei bisher wie folgt gegliedert:

- a) RSAG-eigene Anlagen / Kapazitäten
- b) Kooperationspartner (RSAG)
- c) Leistungen durch Dritte im Kreisgebiet

Die Asphaltmischanlage Stoßdorf Süd sei fester Bestandteil der Kreislaufwirtschaft im rechtsrheinischen Kreisgebiet, auch weil sie mittlerweile eine Wiederverwertungsquote von über 50 % Alt-Asphalt erreiche. Ob die Asphaltmischanlage Stoßdorf Süd auch in dem zukünftigen Abfallwirtschaftskonzept der RSAG AöR für mineralische Bauabfälle berücksichtigt werden würde, bliebe abzuwarten.

Da es jedoch keine kreiseigenen Asphaltmischanlagen gäbe, die den o.g. technologischen Wandel umsetzen könnten, bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch Asphaltmischanlagen zukünftig in den RSAG-Konzepten (als sogenannte Dritte) zur Darstellung von Entsorgung –und Verwertungssicherheiten aufgenommen würden.

Die Klärung des Verbleibs der vorgenannten erheblichen Abfälle im Stadtgebiet gehöre zu den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde und sei deshalb in den Grundzügen in der Begründung zum FNP darzustellen.

Abwägung:

Nach Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) sind die Kreise und kreisfreien Städte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG. Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung bedienen sowie geeignete Dritte damit beauftragen. Die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umfasst u.a. die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen. Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in ihrem Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte auf. Besteht für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ein Abfallwirtschaftsplan, so sind dessen Festlegungen zu beachten. Das Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung. Es enthält u.a. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle.

Die Klärung des Verbleibs der Abfälle im Stadtgebiet ist somit nicht Aufgabe der Stadt Hennef.

Die Stadt Hennef hat daher der RSAG AöR als dem kommunalen Entsorgungsunternehmen im Rhein-Sieg-Kreis mit seinen 19 Städten und Gemeinden den Antrag Nr. 7 der Firma F. mit der Bitte um Stellungnahme zugestellt.

Die RSAG hat der Stadt Hennef mit Schreiben vom 31.10.2016 das Boden- und Bauschuttkonzept für den Rhein-Sieg-Kreis mit Stand vom Januar 2004, im Februar 2004 vom Aufsichtsrat zustimmend zur Kenntnis genommen, zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Hennef ergänzt somit in der Begründung zur 2. Offenlage ihres FNP Neu ihre Ausführungen im Kap. 9.3 Abfallwirtschaft um dieses Konzept. In dieser Hinsicht entspricht sie dem Antrag Nr. 7 der Firma F.

In diesem Konzept ist die Bauschuttzubereitungsanlage auf dem Geistinger Sand nicht aufgeführt. Insofern besteht für die Stadt Hennef als Trägerin der Planungshoheit keine Darstellungsverpflichtung der RCL-Anlage zur Sicherung ihres Standortes als emittierendes Gewerbe im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

**zu B262, Firma F., Much
Antrag Nr. 8 mit Schreiben vom 07.09.2016**

Stellungnahme:

Es wird Bezug genommen auf die Anträge Nr. 1 bis 7 vom Juli 2013 bis zum Juni 2016 und auf die Stellungnahme der Rechtsanwälte Redeker, Sellner & Dahs, Bonn vom Juni 2016 zu Neuaufstellung des FNPs der Stadt Hennef.

Die Industrie- und Handelskammer Bonn / Rhein-Sieg (IHK) und die Handwerkskammer Köln seien gem. § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange (TÖB) bei der Neuaufstellung des FNPs der Stadt Hennef zu beteiligen.

Stellungnahme:

Beide Kammern hätten fristgemäß an der Verfahren der Stadt Hennef teilgenommen; beide

hätte Stellungnahmen zum Betrieb der Bauschutttaufbereitungsanlage ihres Mitgliedbetriebes im Stadtgebiet als TÖB abgegeben.

Die Stellungnahmen der Kammern

IHK vom 07.07.2016

Handwerkskammer vom 16.08.2016

sind dem Antrag Nr. 8 als Anlage nochmals beigefügt. Es wird beantragt, diese Stellungnahmen dem Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung im Rahmen der Beratung über die Aufstellung des FNPs vollständig zur Verfügung zu stellen.

Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 BauGB hätten beide Kammern als TÖB Stellungnahmen zur bestehenden Bauschutttaufbereitungsanlage im Stadtgebiet direkt bei der Stadtverwaltung abgegeben; diese wären jedoch im weiteren Verfahren weggelassen worden.

Die bereits vorliegenden Stellungnahmen der Kammern zur frühzeitigen Beteiligung sind als Anlage dem Antrag Nr. 8 beigefügt:

Handwerkskammer Köln vom 04.02.2014

IHK vom 24.01.2014

Die vorgenannten Stellungnahmen der Kammern wären bei den Beratungsterminen am 16. Juni 2015 und am 10. März 2016 des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung einfach weggelassen worden.

In den Sitzungsunterlagen die im Vorfeld zu den beiden Sitzungsterminen verschickt worden seien, fehle jeder Hinweis zu den Beteiligungen der Kammern als TÖB.

Auch wären seitens der Verwaltung keine mündlichen Hinweise in den Sitzungsterminen auf die vorliegenden Stellungnahmen der Kammern zu bestehenden Verwertungsanlagen im Stadtgebiet gegeben worden.

Die beiden Kammern hätten in ihren Stellungnahmen auf den gesetzlichen Auftrag der Stadt Hennef, gem. § 5 BauGB „die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde“ in ihren Grundzügen darzustellen, hingewiesen.

In der Neuaufstellung des FNPs für das Stadtgebiet fehlten jedoch bezüglich der Entsorgung / Verwertung von mineralischen Abfällen, die bei der Umsetzung der Erschließung gem. FNP anfielen, die Angabe zu Maßnahmen, die geeignet seien, die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde sicherzustellen.

Der Stellungnehmer ist der Meinung, dass hier Verfahrensfehler bei der Neuaufstellung des FNPs vorlägen, weil Dokumente in den Abstimmungsverfahren der städtischen Ausschüsse weggelassen worden seien.

Es wird beantragt, dass die Verwaltung die Mitglieder des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung über alle vorliegenden Stellungnahmen der Kammern informiert.

Abwägung:

Die Industrie- und Handelskammer Bonn / Rhein-Sieg (IHK) und die Handwerkskammer Köln wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 30.11.2012 frühzeitig als Träger öffentlicher Belange (TÖB) bei der Neuaufstellung des FNPs der Stadt Hennef beteiligt.

Die IHK hat sich als TÖB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 22.01.2013 und ergänzend mit Schreiben vom 22.01.2014 geäußert. Beide Schreiben wurden zusammen unter T7 abgedruckt und dem Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung zu seiner Sitzung am 15.05.2016 vorgelegt.

Die Handwerkskammer Köln hat sich einleitend gegenüber der Stadt Hennef in ihrem Schreiben vom 04.02.2014 zum Thema: Darstellung der Betriebsgelände der Firmen F. und B. im FNP der Stadt Hennef wie folgt geäußert:

„Die Handwerkskammer zu Köln möchte im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes **außerhalb der Trägeranhörung** auf die Belange von Tochterfirmen zweier Mitgliedbetriebe aufmerksam machen, die im Außenbereich der Stadt Hennef angesiedelt sind. E handelt sich um die Firmen B. und F. ...

Im Übrigen wurde frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 03.12.2012 bis zum 31.01.2013 durchgeführt. Das Schreiben der Handwerkskammer (wie auch das zweite Schreiben der IHK zum selben Thema) ging ein Jahr später bei der Stadtverwaltung ein.

Infolgedessen hat die Stadt Hennef das Schreiben der Handwerkskammer als informelle Äußerung der Handwerkskammer gegenüber der Stadtverwaltung gewertet und behandelt und nicht als Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Mit Schreiben vom 14.09.2016 hat die Stadt Hennef die Handwerkskammer auf den Sachverhalt hingewiesen und um Aussage der Handwerkskammer gebeten, ob sie das Schreiben als Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach BauGB werten sollte.

Eine Antwort auf ihre Anfrage hat die Stadt Hennef bisher nicht erhalten. Die Stadt Hennef behandelt die Stellungnahme der Handwerkskammer im weiteren Verfahren der Neuaufstellung ihres FNP als Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung.

Im Übrigen liegt unabhängig von diesen verfahrenstechnischen Details kein „Verfahrensfehler“ bei der Neuaufstellung eines FNPs vor, auch wenn einem Fachausschuss ggfs. eine Trägerstellungnahme nicht vorgelegt worden sein sollte. Der Rat der Stadt Hennef hat zulässigerweise die Koordination der Vorberatungen zur Aufstellung seines neuen Flächennutzungsplans auf seinen Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung verlagert, aber nur insoweit, dass dieser dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vorzulegen hat. Nach § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan im Rat der Gemeinde maßgebend. Eine Verletzung einer Verfahrens- und Formvorschrift kann also ggfs. erst entstehen, wenn dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss des Flächennutzungsplanes Neu eine Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange vorenthalten würde. Ein solcher Ratsbeschluss hat bisher nicht stattgefunden, weil das Aufstellungsverfahren nicht beschlussreif ist. Also kann auch der vom Stellungnehmer befürchtete „Verfahrensfehler“ nicht entstanden sein.

Zur abschließenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung über den FNP Neu an den Rat der Stadt Hennef werden diesem alle Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit aktuellen Abwägungsvorschlägen zur Entscheidung vorgelegt.

Begründung

Auf die Vorlage „Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg); Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB“ in dieser Sitzung wird verwiesen.

Die Fa. F. aus Much hatte im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bereits im Jahr 2013 vier Anträge/Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hier eingereicht (B262, Nrn. 1 – 4). Diese wurden vom Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung im März 2016 beraten und eine Abwägung hierzu beschlossen. In den Jahren 2015 bis 2016 wurden weitere vier Anträge/Stellungnahmen hier eingereicht, die nunmehr im Rahmen der Öffentlichen Auslegung eine Abwägung erfahren sollen (B262, Nrn. 5 – 8). Aufgrund der Komplexität dieser Stellungnahmen inklusive Anlagen und der Abwägung hierzu werden diese als separater Tagesordnungspunkt behandelt.

Hinweis:

Der Name der Fa. F. wurde in dieser Vorlage nicht vollständig anonymisiert. Vor allem in den technischen Gutachten, die die Firma F. als Anlage zu ihren Stellungnahmen eingereicht hat, befinden sich zahlreiche Pläne und sonstige Unterlagen, die sich einerseits nur unverhältnismäßig zeitaufwendig anonymisieren ließen, andererseits anonymisiert teilweise keinen Sinnzusammenhang mehr enthielten. Daher hat die Stadt Hennef die Frage, wie mit Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungsverfahren aus Sicht des Datenschutzes umzugehen ist, vertieft geprüft:

Die Verpflichtung dazu, die Öffentlichkeit – d.h. sowohl natürliche Personen (Bürger) als auch juristische Personen (Firmen, Verbände, Vereine usw.) – von einem Planungsvorhaben in Kenntnis zu setzen und ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, findet sich in § 3 BauGB.

„Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“ (§ 3 Abs. 2 S. 1 BauGB)

Wie dem Datenschutz dabei Rechnung getragen werden soll, bestimmt das BauGB nicht. Insofern ist das Datenschutzgesetz NRW (DSG) als allgemeines Datenschutzrecht heranzuziehen. Dieses definiert den Schutzauftrag des Gesetzes in § 1 mit den Worten „Aufgabe dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen in unzulässiger Weise in seinem Recht beeinträchtigt wird, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).“

Nach § 3 DSG sind „personenbezogene Daten ... Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person).“ Der Anwendungsbereich erstreckt sich folglich ausschließlich auf Daten von Bürgern (Privatpersonen); Firmen, Verbände, Vereine usw. sind juristische Personen, für die folglich die Regelungen des DSG nicht greifen.

In § 4 DSG gilt für natürliche Personen, dass „die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig [ist], wenn a) dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder b) die betroffene Person eingewilligt hat.“ Da beide Voraussetzungen bei der Veröffentlichung im Planungsverfahren nicht gegeben sind, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schwärzen) sicherzustellen, dass diese Daten nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden (z.B. durch Einsichtnahme).

Firmen, Vereine, Verbände usw. dürfen folglich namentlich genannt werden!

Infolgedessen wird auf eine vollständige Anonymisierung der Anträge und ihrer Anlagen der Firma F. verzichtet.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | | |
|--|--|--------|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme | |
| | Sachkosten: | € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: | € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses | €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: | € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: | € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag | € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: | |
| | Höhe: | € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input checked="" type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 21.03.2017

Klaus Pipke

Anlagen:

- Stellungnahmen 5 - 8 der Fa. F., Much:

Antrag Nr. 5 vom 02.12.2015 mit Anlagen:

- Stellungnahme zur Rechtslage vom 18. Sept. 2015 der RA Dr. Zimmermann, Stremmel und Partner, Siegburg, zur Neuaufstellung des FNPS der Stadt Hennef, hier: Geistinger Sand
- Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. (Gemarkung Geistingen / Gemarkung Buisdorf)
Gutachterliche Stellungnahme zur alllastentechnischen Situation vom 07.Sept. 2015 der Sachverständigen Dr. Tillmanns und Partner GmbH, Bergheim;

Antrag Nr. 6 mit Schreiben vom 08.06.2016 mit Anlagen:

- Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. Umwelttechnik GmbH in Hennef / St. Augustin
Erweiterte gutachterliche Stellungnahme zur alllastentechnischen Situation vom 16. Februar 2016 der Sachverständigen Dr. Tillmanns und Partner GmbH, Bergheim
- Stellungnahme RA Redeker Sellner Dahs mit Schreiben vom 28.06.2016
- Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 31.10.2016

Antrag Nr. 7 mit Schreiben vom 14.06.2016 mit Anlage:

- Schreiben der RSAG AÖR, Siegburg, vom 31.10.2016

Antrag Nr. 8 mit Schreiben vom 07.09.2016